Der Unterzeichnete hat den sämmtlichen Geschäftsangehörigen der Optischen Werkstätte und des Glaswerks das Folgende zur Kenntniss zu bringen:

Um für die wirthschaftliche Sicherung und sachgemässe Verwaltung der beiden Geschäftsunternehmungen auch für eine entferntere Zukunft grössere Gewähr zu schaffen, als Privatinhaber auf die Dauer zu bieten vermögen, und um hierzu geeignete Einrichtungen schon bei meinen Lebzeiten vorbereiten zu können, bin ich mit Rücksicht auf das Interesse so zahlreicher Personen an langem gedeihlichem Fortbestand dieser Unternehmungen mit meinem bisherigen Partner, Herrn Dr. Roderich Zeiss, dahin überein gekommen, unsere beiderseitigen Geschäftsantheile mit allen daran sich knüpfenden Anrechten sowohl bei der Firma Carl Zeiss wie bei der Firma Schott u. Genossen jetzt abzutreten an die im Jahre 1889 von mir begründete

Carl Zeiss-Stiftung in Jena,

juristische Person, deren Zwecke und Verfassung durch gleichzeitige Kundmachung des Grossherzoglichen Staatsministeriums den Geschäftsangehörigen bekannt gegeben werden.

Hiernach scheide ich gegenwärtig zugleich mit Herrn Dr. R. Zeiss aus beiden genannten Firmen aus, während die Carl-Zeiss-Stiftung an unserer Stelle als alleiniger Inhaber der Optischen Werkstätte und alleiniger Mitinhaber des Glaswerks in alle unsere Rechte und Verpflichtungen, im Besondern auch den Geschäftsangehörigen gegenüber, eintritt.

Indem ich hiermit aus meiner bisherigen Stellung als Mitinhaber mich verabschiede, spreche ich den Angehörigen beider Betriebe meinen herzlichen Dank aus für das mir bisher bezeugte Vertrauen und für ihre im Dienst der Unternehmungen bewiesene Pflichttreue, indem ich mich der festen Hoffnung hingebe, dass sie zum Wohle der Unternehmungen und aller Betheiligten das gleiche Vertrauen und die gleiche Pflichttreue auch gegenüber dem Rechtsnachfolger fortgesetzt bethätigen werden.

Im Uebrigen habe ich, als der nunmehrige Bevollmächtigte der Carl Zeiss-Stiftung, die Geschäftsangehörigen der beiden Betriebe zu benachrichtigen, dass die Stiftungs-Verwaltung die gesammte Geschäftsleitung der Firma Carl Zeiss

mir im Verein mit den Herren Dr. S. Czapski und Dr. O. Schott

behufs collegialischer Wahrnehmung der betreffenden Funktionen übertragen und zugleich mich beauftragt hat, meine bisherige Mitwirkung bei der Geschäftsleitung der Firma Schott u. Genossen als Vertreter der Stiftung fortzusetzen.

Hiernach wird also der eingetretene Wechsel in den Besitzern bei der Optischen Werkstätte ebensowenig wie beim Glaswerk irgend welche thatsächliche Veränderung in der Geschäftsführung oder in den bisher befolgten Grundsätzen derselben zur Folge haben.

Jena, am 30ten Juni 1891.

Dr. Ernst Abbe.

Buchdruckerei B. Engen, Jena.

In Erfüllung früherer Zusagen gebe ich vor Ablauf des 50sten Jahres seit dem Bestehen der Optischen Werkstaette den Beamten und der Arbeiterschaft dieser und des Glaswerks die Einrichtungen bekannt, welche behufs endgiltiger Ordnung der Verfassung beider Firmen, sowie behufs Regelung des Wirkungskreises der CARL ZEISS-Stiftung überhaupt, getroffen worden sind — indem ich sämmtlichen Betriebsangehörigen das nunmehr festgestellte und landesherrlich bestätigte

Statut der Carl Zeiss-Stiftung

hiermit überreiche.

Die Angehörigen der Optischen Werkstaette im Besondern bitte ich, dieses Statut und die darin ihnen gebotenen Garantieen für dauernde Geltung derjenigen Grundsätze, die in der Leitung und Verwaltung der Firma bisher bethätigt worden sind, als die Festgabe ansehen zu wollen, welche ich als früherer Mitinhaber der Firma zum Eintritt derselben in das zweite halbe Jahrhundert ihrer Thätigkeit der Gesammtheit meiner Mitarbeiter darbringe.

Ich wünsche und hoffe hierbei, dass die Optische Werkstaette und das Glaswerk auf den Grundlagen, auf welche dieses Statut beide Unternehmungen stellt, weiterhin blühen und gedeihen mögen — zum Vortheil Aller, die in ihren Verband eintreten, zum Dienst des Gemeinwohls, zur Ehre deutscher feintechnischer Industrie!

Jena, den 26. August 1896.

Dr. **Ernst Abbe.**

Nachdem die durch Urkunde vom 19ten Mai 1889 begründete, unterm 21ten Mai 1889 landesherrlich bestätigte und mit dem Recht der juristischen Person bekleidete „Carl Zeiss-Stiftung zu Jena“ am 1ten Juli 1891 auf Grund vertragsmässiger Vereinbarungen mit dem Stifter und den damaligen Mitinhabern der Firma Carl Zeiss und der Firma Schott & Gen. in Jena alleiniger Inhaber der „Optischen Werkstaette“ daselbst und Mitinhaber des dortigen „Glaswerks für wissenschaftliche und technische Zwecke“ geworden, ist behufs endgiltiger Regelung des seitdem erweiterten Aufgaben- und Wirkungskreises der genannten Stiftung das nachstehende

Statut der Carl Zeiss-Stiftung

durch den Stifter errichtet worden.

Dasselbe soll nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung vom 1ten October 1896 ab an die Stelle der Stiftungs-Urkunde vom 19ten Mai 1889 treten und diese insoweit ausser Wirksamkeit setzen, als nicht ihr Inhalt in diesem Statut ausdrücklich als in Geltung verbleibend erklärt ist.

Statut

der

Carl Zeiss-Stiftung.

TITEL I

Constituirende Bestimmungen.

§ 1

ZWECKE DER STIFTUNG.

Die Zwecke der Carl Zeiss-Stiftung sind:

A.

Pflege der Zweige feintechnischer Industrie, welche durch die Optische Werkstaette und das Glaswerk unter Mitwirkung des Stifters in Jena eingebürgert worden sind, durch Fortführung dieser Gewerbsanstalten unter unpersönlichem Besitztitel; im Besondern:

Dauernde Vorsorge für die wirthschaftliche Sicherung der genannten Unternehmungen sowie für Erhaltung und Weiterbildung der in ihnen gewonnenen industriellen Arbeitsorganisation — als der Nahrungsquelle eines zahlreichen Personenkreises und als eines nützlichen Gliedes im Dienst wissenschaftlicher und praktischer Interessen;

Erfüllung grösserer socialer Pflichten, als persönliche Inhaber dauernd gewährleisten würden, gegenüber der Gesammtheit der in ihnen thätigen Mitarbeiter, behufs Verbesserung ihrer persönlichen und wirthschaftlichen Rechtslage.

B.

Förderung allgemeiner Interessen der oben genannten Zweige feintechnischer Industrie im eigenen Wirkungskreis der Stiftungsbetriebe wie ausserhalb desselben;

Bethätigung in gemeinnützigen Einrichtungen und Massnahmen zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung Jena's und seiner nächsten Umgebung;

Förderung naturwissenschaftlicher und mathematischer Studien in Forschung und Lehre.

Die unter A bezeichneten Zwecke sind durch die Stiftung ausschliesslich vermöge statutengemässer Verwaltung ihrer Gewerbsinstitute und innerhalb dieser zu erfüllen.

Die unter B benannten Aufgaben sollen der Stiftung obliegen als dem Nutzniesser der Erträgnisse, welche ihre Unternehmungen übrig lassen mögen, nachdem den erstgenannten Aufgaben in ihnen genügt ist.

§ 2

NAME.

Die Stiftung soll für alle Zeit den Namen „Carl Zeiss-Stiftung" führen zu Ehren des Mannes, der zu obengenannten Unternehmungen den ersten Grund gelegt hat und zur dauernden Erinnerung an sein eigenartiges Verdienst: geordnetes Zusammenwirken von Wissenschaft und technischer Kunst auf seinem besondern Arbeitsfeld zielbewusst angebahnt zu haben.

§ 3

DOMICIL.

Der rechtliche Sitz der Stiftung ist Jena.

ORGANE DER STIFTUNG.

§ 4

Für die Vertretung der Carl Zeiss-Stiftung als juristischer Person, die Verwaltung ihres Vermögens und die oberste Leitung ihrer Angelegenheiten soll stets eine besondere „Stiftungsverwaltung" bestehen.

Für die Leitung der industriellen Thätigkeit der Stiftung und die Verwaltung ihrer Geschäftsbetriebe sollen durch dieses Statut als die weiteren geordneten Organe der Stiftung neben der Stiftungsverwaltung eingesetzt sein:

die „Vorstände“ („Geschäftsleitungen“) der jeweils bestehenden Stiftungsbetriebe;

ein zur Vertretung der Stiftungsverwaltung bei diesen Betrieben berufener ständiger Commissar („Stiftungscommissar“),

welche beide, Vorstände und Stiftungscommissar, durch die Stiftungsverwaltung zu ernennen sind gemäss nachfolgenden Bestimmungen dieses Statuts.

§ 5

Die Rechte und Obliegenheiten der Stiftungsverwaltung sollen demjenigen Departement des Grossherzogl. Sächs. Staatsministeriums zustehen, dem die Angelegenheiten der Universität Jena jeweils unterstellt sind.

Zum Stiftungscommissar ist ein oberer Beamter des Grossherzogl. Sächs. Staatsministeriums oder sonst ein aktiver oberer Beamter des öffentlichen Dienstes in ausseramtlichem Auftrag zu bestellen, unter Gewährung einer jeweils fixirten, Tantiemen und ähnliche Bezüge ausschliessenden Entschädigung aus Mitteln der Stiftung.

Stiftungsverwaltung und Stiftungscommissar sind verpflichtet, die Angelegenheiten der Carl Zeiss-Stiftung in Allem nach den Vorschriften dieses Statuts und gemäss den aus ihm erkennbaren Absichten des Stifters zu leiten. Sie dürfen dabei auf Staatsinteressen, welche den ausgesprochenen Zwecken der Stiftung fremd sind, nicht weitergehende Rücksichten nehmen, als auch für Privatpersonen gesetzlich geboten ist.

TITEL II

Organisation der industriellen Thätigkeit der Stiftung.

EINRICHTUNGEN.

§ 6

Die gegenwärtigen Geschäftsunternehmungen der Carl Zeiss-Stiftung — die Optische Werkstaette (Firma Carl Zeiss) und das Glaswerk (Firma Schott & Gen.) zu Jena — sind dauernd jede unter ihrer eigenen Handelsfirma, mit abgesondertem Vermögenscomplex für ihr Betriebskapital und in selbständiger Verwaltung unter ihrem besonderen Vorstand fortzuführen.

§ 7

Als Vorstände der Stiftungsbetriebe sollen stets collegialische Geschäftsleitungen aus gleichberechtigten Mitgliedern fungiren.

Die Zahl der Mitglieder einer Geschäftsleitung darf nicht über vier betragen.

Sobald diese Zahl, ausser in den durch die §§ 32, 34 geregelten Fällen, auf zwei herabgegangen ist, muss binnen Monatsfrist ein neues Mitglied bestellt werden.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung der Optischen Werkstaette muss zugleich dem Vorstand des Glaswerks angehören.

§ 8

Dem Vorstand eines jeden Stiftungsbetriebes untersteht die gesammte innere Betriebsleitung, die kaufmännische Verwaltung und die ganze äussere geschäftliche Aktion der Firma, einschliesslich der Bestellung und Abberufung von Procuristen und anderen Bevollmächtigten, der Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Be-

amten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter, der Regelung ihrer Obliegenheiten und ihrer Bezüge und der Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse zur Firma gemäss den Bestimmungen dieses Statuts.

In allen Angelegenheiten eines Stiftungsbetriebes können giltige Anordnungen nur durch seinen Vorstand nach dem durch nachfolgende §§ dieses Statuts geregelten Verfahren getroffen werden.

Jeder Stiftungsbetrieb kann Dritten gegenüber in allen seinen Angelegenheiten, nach Innen und nach Aussen, gerichtlich und aussergerichtlich, nur durch Mitglieder seines Vorstandes und die von letzterem bestellten Bevollmächtigten vertreten werden.

§ 9

Behufs Vertretung der Stiftung in den Angelegenheiten der einzelnen Firma ist entweder ein bestimmtes Mitglied des Vorstandes durch die Stiftungsverwaltung zum „Bevollmächtigten der Carl Zeiss-Stiftung" und ein zweites Mitglied zu dessen Stellvertreter zu bestellen und Jeder von diesen Beiden für seine Person zur Zeichnung der Firma schlechthin zu legitimiren; oder es ist Anordnung zu treffen, dass je zwei von den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam diese Vertretung ausüben können.

Procura-Vollmacht ist denjenigen Mitgliedern des Vorstands zu ertheilen, welchen nicht gemäss vorstehender Bestimmung weitergehende Vertretungsbefugniss für ihre Person übertragen ist.

Die jeweils getroffenen Anordnungen bezüglich der Vertretung der Stiftungsbetriebe nach Aussen sind in handelsrechtlich wirksamer Form zu verlautbaren.

§ 10

Der Vertreter der Stiftungsverwaltung in der Geschäftsführung der Stiftungsbetriebe ist der Stiftungscommissar. Alle Einwirkung der Stiftungsverwaltung auf diese Geschäftsführung hat stets durch ihn zu erfolgen.

§ 11

Dem Stiftungscommissar liegt ob, die Geschäftsführung der Betriebe in allen ihren Zweigen fortgesetzt zu beaufsichtigen, Ordnungsmässigkeit der Verwaltung und

Statutenmässigkeit im Verfahren der Geschäftsleitungen zu überwachen, sowie bei allen wichtigeren Akten der Geschäftsführung nach dem durch die §§ 13 bis 20 dieses Statuts geordneten Verfahren beschliessend oder berathend mitzuwirken.

§ 12

Der Stiftungscommissar hat über den Gang aller Angelegenheiten der inneren Verwaltung wie des äussern Verkehrs fortdauernd sich unterrichtet zu halten.

Er ist befugt, zu diesem Zweck jederzeit in alle Geschäftsbücher und Correspondenzen Einsicht zu nehmen und in allen Theilen der Betriebe durch Augenschein und mündliche Vernehmung selbständig sich zu informiren.

Die Geschäftsleitungen der Stiftungsbetriebe sind verpflichtet, von sich aus dem Stiftungscommissar alle Angelegenheiten ihrer Firma vollständig offen zu legen.

ORDNUNG DES VERFAHRENS.

§ 13

Die Vertheilung der laufenden Geschäfte unter die Mitglieder der Vorstände bleibt deren jeweiligem Uebereinkommen überlassen.

Im Umfang der gewöhnlichen Geschäfte und Vorkommnisse ist jedes einzelne Mitglied für die Geschäftsleitung zu handeln ohne Weiteres befugt, soweit Entscheidungen nach feststehender Uebung oder sonst klare Fälle in Frage sind. In allen anderen Fällen darf, soweit nicht Gefahr im Verzug, nur auf Grund gemeinsamer Verhandlung entschieden und vorgegangen werden, in Abwesenheit eines Mitgliedes nur, wenn die Sache entsprechenden Aufschub nicht gestattet und gegen die ausgesprochene oder vorauszusehende Willensmeinung des Abwesenden nur auf Grund der in § 15 gegebenen Vorschrift.

§ 14

Alle Angelegenheiten und Vorkommnisse, welche aus dem gewöhnlichen Geschäftsgang heraustreten, müssen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, vor der Beschlussfassung dem Stiftungscommissar vorgebracht und vor ihm verhandelt werden.

§ 15

Falls in einer Sache Einstimmigkeit der Geschäftsleitung nicht besteht, ein Beschluss aber gefasst werden muss oder von einem Mitglied des Vorstandes gefordert wird, ist stets die Entscheidung des Stiftungscommissars herbeizuführen und demjenigen Votum Folge zu geben, welchem der Stiftungscommissar beitritt.

§ 16

Ausdrückliche Zustimmung des Stiftungscommissars haben die Vorstände auch im Falle einstimmiger Beschlüsse für folgende Handlungen einzuholen:

Veräusserung oder Belastung von Immobilien, Verpfändung beweglichen Inventars der Firma und Eingehen von Schuldverpflichtungen irgend einer Art, welche nicht im regelmässigen Geschäftsgang oder in Ausführung ordnungsmässiger Beschlüsse der Vorstände erwachsen und dementsprechende Abwickelung finden.

Kapitalaufwendungen für neue geschäftliche Unternehmungen (einschliesslich Neuanlagen, Betriebserweiterungen u. dergl.), welche innerhalb eines Geschäftsjahrs die Hälfte des auf die betreffende Firma entfallenden Antheils am „Erneuerungs- und Betriebserweiterungs-Conto" im Reservefond der Stiftung übersteigen, sowie Aufwendungen auf Unkostenconto innerhalb eines Geschäftsjahres für genannte Zwecke in Höhe von mehr als einem Zehntel des Antheils der Firma am „allgemeinen Rücklage-Conto" in diesem Reservefond, beides ohne Rücksicht darauf, ob dabei thatsächliche Entnahmen aus dem Reservefond eintreten oder nicht. — Die genannten Beträge sind zu bemessen nach dem Stand des Reservefonds zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahrs gemäss den Vorschriften in den §§ 23 und 45 dieses Statuts.

Aufwendungen für neue geschäftliche Unternehmungen, welche, Kapitalanlagen und Unkostenaufwand zusammen genommen, mehr als zwei Drittel vom Betriebsüberschuss der Firma im vorangehenden Geschäftsjahr betragen, wenn schon im Laufe der letzt vorangehenden zwei Geschäftsjahre dem Reservefond im Ganzen mehr als die im vorigen Absatz benannten Quoten ergeben für dergleichen Zwecke thatsächlich entnommen worden ist. — Der Betriebsüberschuss bestimmt sich hierbei nach der Vorschrift in § 23; die stattgehabten Entnahmen aus dem Reservefond sind zu beziehen auf dessen Stand zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs.

Errichtung von eigenen Geschäftsstellen, Zweig- oder Handelsniederlassungen der Firma ausserhalb des Deutschen Reichs.

Ertheilung von Procura für die Firma an andere Personen als an Mitglieder ihres Vorstandes.

Bestimmung der Gehaltsbezüge der Vorstandsmitglieder und Gewährung sonstiger Vortheile an letztere.

Entlassung und Pensionierung derjenigen wissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Beamten der Firma, welchen die Leitung der Abtheilungen oder die Leitung der Hauptzweige der Verwaltung und des Betriebs übertragen ist, sowie aller auf Lebenszeit angestellten Beamten.

Aenderungen des Pensions-Statuts und des Krankenkassen-Statuts.

Eintritt in Prozesse oder schiedsrichterliche Entscheidungen über Streitfragen, welche nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsgang sich ergeben.

Nach Art oder Höhe ungewöhnliche Ehrenausgaben und sonstige nach Art oder Höhe ungewöhnliche Aufwendungen, die, als nicht unmittelbar geschäftlichen Zwecken dienend, gemäss § 22 auf Dispositions-Conto der Geschäftsleitung zu verrechnen sind — mit der Massgabe, dass regelmässige Leistungen solcher Art, welche bei Lebzeiten des Stifters auf Dispositions-Conto einer Geschäftsleitung übernommen wurden, so lange auf diesem Conto fortzusetzen sind als die ursprüngliche Veranlassung zu denselben fortbesteht.

Gewährung von fortlaufenden Unterstützungen an ehemalige Geschäftsangehörige oder deren Hinterbliebene, die über die rechtlichen Verpflichtungen der Firma hinaus gehen und nicht erforderlich sind um zu verhindern, dass solche Personen in unverschuldete Noth gerathen oder dass den Gemeinden des Bezirks Armenlasten von Seiten des Betriebes erwachsen.

Aufwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen und für ähnliche Massnahmen innerhalb des Betriebes, die nicht schon durch Rücksichten des geschäftlichen Interesses geboten sind.

§ 17

Der Stiftungscommissar ist berechtigt, in Angelegenheiten der Betriebe selbst Anträge zu stellen und alsbaldige Beschlussfassung der betheiligten Geschäftsleitung

über dieselben zu verlangen, wofern nicht bei Abwesenheit eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder übereinstimmend Aufschub für geboten halten.

Der Stiftungscommissar ist verpflichtet, gegenüber Anträgen der Mitglieder einer Geschäftsleitung, welche gemäss § 15 seiner Entscheidung oder gemäss § 16 seiner ausdrücklichen Zustimmung bedürfen, sein Votum zur Sache alsbald abzugeben, wofern auch etwa abwesende Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Meinung ausgesprochen haben und die anwesenden übereinstimmend Aufschub für nachtheilig halten.

§ 18

Die gesammte Mitwirkung des Stiftungscommissars bei der Geschäftsführung der Stiftungsbetriebe hat in mündlichem Verfahren an Ort und Stelle zu geschehen. Abgesehen von den üblichen Jahresberichten und Uebersichten bei Gelegenheit der jährlichen Bilanzabschlüsse sind schriftliche Berichte oder Verhandlungen in Sachen der Geschäftsführung von den Vorständen der Betriebe nicht zu fordern.

§ 19

In allen Angelegenheiten der Geschäftsführung muss den ausser den Vorstandsmitgliedern jeweils betheiligten Beamten und den sonst in der Angelegenheit sachverständigen Geschäftsangehörigen Gelegenheit zu eingehender Meinungsäusserung und angemessener Mitwirkung gegeben werden.

§ 20

Die Geschäftsordnungen der Vorstände und Abänderungen derselben sind zwischen den Vorständen der Betriebe und dem Stiftungscommissar zu vereinbaren.

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN.

§ 21

Die innere Verwaltung, die Buchführung und die Rechnungslegung hat bei den Stiftungsbetrieben stets in denjenigen Formen und Einrichtungen zu geschehen, welche bei wohlgeleiteten Privatunternehmungen von entsprechendem Geschäftsumfang als ordnungsmässig anerkannt sind.

Der zur regelmässigen Geschäftsführung erforderliche flüssige Betriebsfond oder Bankkredit ist jedem Stiftungsbetrieb zu eigener Verwaltung zu belassen.

Die jährlichen Inventuren und Bilanzen sind in den handelsrechtlich vorgeschriebenen Formen unter Verantwortung der Geschäftsleitungen aufzustellen und seitens des Stiftungscommissars nach stattgehabter Prüfung mit anzuerkennen.

Bücherrevisionen sind durch kaufmännische Sachverständige zu bewirken.

§ 22

Alle Aufwendungen aus Mitteln der Stiftungsbetriebe, welche nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhen und nicht unmittelbar geschäftlichen Zwecken dienen, doch aber wesentlich auf den Interessenkreis der Betriebe und ihres Personals sich beziehen und demgemäss, als nicht unter § 1, B dieses Statuts fallend, Namens der Firma eines Stiftungsbetriebes zu erfolgen haben, sind unter den Unkosten der Firma auf einem besondern Conto (Dispositions-Conto der Geschäftsleitung) im Einzelnen nachzuweisen.

§ 23

Diejenigen statistischen Aufstellungen ausserhalb der regelmässigen Jahresinventuren und Bilanzen, welche behufs richtiger Anwendung nachfolgender §§ dieses Statuts in authentischer Form zu erfolgen haben (Feststellung der Jahresausgabe jedes Betriebs, des Betriebsüberschusses oder -Defizits, des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes erwachsener Arbeiter und des durchschnittlichen Gehalts bestimmter Beamtenklassen, des Kapitalwerthes laufender Rentenverpflichtungen etc.), sind für jeden Betrieb von Jahr zu Jahr durch die Geschäftsleitung zu bewirken und vom Stiftungscommissar mit anzuerkennen.

Als Jahresausgabe hat zu gelten die Summe aller thatsächlichen Ausgaben und übernommenen Schuldverpflichtungen innerhalb des Geschäftsjahres, welche zur geregelten Fortführung des Betriebes gedient haben, einschliesslich der in § 24 bezeichneten Ausgaben und der Verzinsung des fremden Betriebskapitales in ihm, aber ausschliesslich des Aufwandes für Vermehrungen auf Grundstück-, Gebäude-, Maschinen- und Werkzeug-Conto und für Erwerb von Rechten, welche einen Geldwerth darstellen.

Als Betriebs-Ueberschuss oder Betriebs-Defizit hat zu gelten die Differenz zwischen der vorher benannten Jahresausgabe und der Summe aller thatsächlichen Eingänge an Geld oder Geldeswerth während des Geschäftsjahres zuzüglich des Zuwachses, abzüglich der Minderung, an realisirbaren Forderungen der Firma.

Der Jahresgewinn eines jeden Betriebes ist nach den handelsrechtlichen Regeln festzustellen unter Einführung sachgemässer Abschreibungen auf alle der Werthminderung unterliegenden Betriebsmittel und einer Kapitalverzinsung, welche neben dem jeweils geltenden Hypothekenzinsfuss nur einer Risikoprämie Rechnung trägt entsprechend der durchschnittlichen Verlustgefahr bei Kapitalanlagen in realen Werthen auf dem betreffenden Industriegebiet.

§ 24

Die jährlichen Ausgaben, welche auf Grund von statuten- oder vertragsmässigen Pensionsverpflichtungen und auf Grund des § 77 dieses Statuts geleistet werden, haben, auch wenn sie etwa zeitweise dem Reservefond der Stiftung zur Last fielen, nicht als Leistungen der Carl Zeiss-Stiftung, sondern als Unkosten der Geschäftsbetriebe zu gelten und sind Dem entsprechend bei den jährlichen Bilanzen und bei den in § 23 benannten statistischen Aufstellungen in Ansatz zu bringen.

Das Gleiche gilt auch für etwaige Leistungen, welche Geschäftsangehörige der Betriebe in Gemässheit des § 95 oder des § 98 dieses Statuts ausserhalb ihres regelmässigen Lohnes oder Gehaltes aus den Geschäftskassen empfangen, und für alle Ausgaben der letzteren, die nach § 22 auf Dispositions-Conto der Geschäftsleitungen zu verrechnen sind.

PERSÖNLICHE VERHÄLTNISSE DER VORSTANDSMITGLIEDER.

§ 25

Die Mitglieder der Vorstände (Geschäftsleitungen) der Stiftungsbetriebe werden durch die Stiftungsverwaltung nach Anhören des Stiftungscommissars und der bei dem betreffenden Betrieb schon in Funktion stehenden Mitglieder ernannt. Gegen das einstimmige Votum dieser Mitglieder kann Niemand ernannt werden.

Die Ernennung begründet kein besonderes Amt, sondern nur den Auftrag zur Theilnahme an den in §§ 8 u. f. dieses Statuts bezeichneten Funktionen.

§ 26

Zu Vorstandsmitgliedern bei den Stiftungsbetrieben können nur Personen bestellt werden, welche Fachmänner sind in Ansehung entweder wissenschaftlicher oder technischer oder kaufmännischer Interessen des betreffenden Betriebs und mindestens schon zwei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre bei einem von den Stiftungsbetrieben als obere Beamte oder als Socien der Stiftung thätig waren.

Soweit Beamte müssen sie bei einem von den Stiftungsbetrieben durch Vertrag auf Lebenszeit gemäss § 59 dieses Statuts angestellt sein.

Jedenfalls ein Mitglied in jedem Vorstand muss Fachmann sein hinsichtlich wissenschaftlicher Interessen des Betriebes.

§ 27

Zum Eintritt in den Vorstand eines Stiftungsbetriebes können die Beamten dieser Betriebe wider ihren Willen nicht angehalten werden.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann nicht auf Widerruf erfolgen, sondern nur entweder auf einen bestimmten, zum Voraus vereinbarten Zeitraum oder auf Lebenszeit.

Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wird, ausser im Fall freiwilligen, von der Stiftungsverwaltung angenommenen Rücktritts desselben von den Funktionen, lediglich begründet durch den Ablauf des dafür vereinbarten Zeitraumes und durch Beendigung oder Aufhebung des Vertragsverhältnisses, auf Grund dessen die Ernennung gemäss § 26 erfolgte.

§ 28

Die Mitglieder der Vorstände (Geschäftsleitungen) bei den Stiftungsbetrieben müssen neben ihrer besondern Funktion fortgesetzt eine regelmässige Mitarbeit in den wissenschaftlichen, technischen oder kaufmännischen Angelegenheiten in einem von den Betrieben ausüben, hinsichtlich welcher Thätigkeit sie der betreffenden Geschäftsleitung als Collegium wie alle übrigen Beamten der Firma untergeordnet bleiben.

Sie dürfen ausser dem Dienst der Stiftung kein besoldetes Amt bekleiden.

Sie dürfen, abgesehen von den Socien der Stiftung hinsichtlich ihres eigenen Betriebes, in keiner Form Bezüge haben, deren Höhe abhängig ist vom Bruttogewinn, Reingewinn oder Betriebsüberschuss der ihrer Leitung unterstellten Firma oder eines Betriebszweiges derselben.

Sie dürfen keinen auf ihre Funktion bezüglichen Titel führen.

§ 29

Die Mitglieder der Vorstände sind gehalten, neben der Erfüllung der Aufträge, welche ihre sonstige Stellung hinsichtlich der Mitarbeit bei einem von den Stiftungsbetrieben ihnen zuweist, ihre ganze Kraft einzusetzen für die richtige Vertretung der ihnen unterstellten Firma, die Wahrnehmung ihrer Interessen und die Beförderung aller ihrer Angelegenheiten, und dabei in Allem nach bestem Wissen und Gewissen auf die Erfüllung der Aufgaben hinzuwirken, welche der Stiftung gemäss den erkennbaren Absichten des Stifters gestellt sind.

Sie haben mit Annahme ihrer Ernennung als auf gegenwärtiges Statut verpflichtet zu gelten, soweit dessen Inhalt unmittelbar oder mittelbar auf ihre Funktionen Bezug hat.

§ 30

Die Mitglieder der Vorstände bei den Stiftungsbetrieben haften solidarisch für Schaden, der ihrer Firma oder der Stiftung durch Ueberschreiten ihrer Vollmachten und Befugnisse erwächst und sind in Allem verantwortlich für die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes bei Ausübung ihrer Funktionen.

Pflichtverletzung und Vernachlässigung der Obliegenheiten hinsichtlich dieser besondern Funktionen bedingen die gleichen Rechtsfolgen, welche solche Verfehlungen hinsichtlich der gewöhnlichen Thätigkeit des Mitgliedes gemäss seinem Anstellungs- oder sonstigen Vertragsverhältniss zur Firma eines Stiftungsbetriebes nach sich ziehen, gleichgiltig, ob der dieses Verhältniss regelnde Vertrag auf denselben oder auf einen andern Stiftungsbetrieb Bezug hat.

Cautionsleistung darf nur insoweit gefordert werden, als die Betreffenden eigenes Vermögen besitzen.

§ 31

Das durch Ernennung zum Vorstandsmitglied eines Stiftungsbetriebes begründete besondere Rechtsverhältniss desselben zur Carl Zeiss-Stiftung wird lediglich durch die Vorschriften dieses Statuts bestimmt.

Durch Sondervertrag oder Dienstanweisung können einem Solchen hinsichtlich seiner Funktionen andere Verpflichtungen als dieses Statut vorsieht mit rechtlicher Wirkung nicht auferlegt, andere Rechte nicht eingeräumt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 32

Für die Verwaltung des Glaswerks gelten die Bestimmungen des Titel II dieses Statuts mit der Massgabe, dass, so lange das jetzige Gesellschaftsverhältniss bei der Firma Schott & Gen. fortbesteht, die Carl Zeiss-Stiftung behufs ihrer Vertretung in dieser Firma einen zur Zeichnung der Firma legitimirten Bevollmächtigten zu bestellen hat, welcher gemeinsam mit dem Mitinhaber des Glaswerks die Funktionen des Vorstandes desselben ausübt.

Zum Bevollmächtigten der Stiftung beim Glaswerk ist ein Mitglied der Geschäftsleitung der Optischen Werkstaette zu bestellen.

Die Vorschriften der §§ 13 bis 20 dieses Statuts gelten in dieser Zeit auch für die Geschäftsführung des Glaswerks, nur bezüglich des § 15 mit dem Zusatz: dass in Angelegenheiten der Firma Schott & Gen. nichts gegen den Willen des Mitinhabers geschehen kann.

§ 33

Falls die Carl Zeiss-Stiftung zu irgend einer Zeit ein neues Betriebsunternehmen in oder ausserhalb Jena errichtet oder übernimmt, welches nicht dauernd oder vorübergehend durch die Geschäftsleitung eines schon bestehenden Stiftungsbetriebs zu verwalten ist, so haben hinsichtlich seiner Verwaltung alle Bestimmungen des Titels II dieses Statuts gleichfalls in Geltung zu treten.

Seiner besonderen Geschäftsleitung muss jedenfalls ein Mitglied des Vorstandes der Optischen Werkstaette oder des Glaswerks als Mitglied angehören.

§ 34

Falls die Carl Zeiss-Stiftung in ein neues Betriebsunternehmen eintritt im Gesellschaftsverhältniss mit einem Andern, so dürfen hinsichtlich seiner Verwaltung die Vorschriften dieses Titels II auch für die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses keinen weitergehenden Abänderungen unterworfen werden, als § 32 hinsichtlich des Glaswerks vorsieht.

Verträge, welche Dem entgegen wären, darf die Stiftung nicht eingehen.

TITEL III

Allgemeine Normen für die geschäftliche Thätigkeit der Stiftung.

§ 35

Die gewerbliche Thätigkeit der Carl Zeiss-Stiftung soll jederzeit auf dasjenige Arbeitsgebiet beschränkt bleiben, dem die jetzigen Geschäftsunternehmungen angehören. Sie darf also, abgesehen von jeweils erforderlichen Hilfsbetrieben irgend welcher Art, fortgesetzt nur in solchen Zweigen der Optik, der Glastechnik, des Instrumentenbaues und verwandter Industrieen gewerblich sich bethätigen, welche die jetzige engere Verbindung zwischen Technik und Wissenschaft in den Betrieben der Stiftung, sei es im Gebrauchszweck der Erzeugnisse, sei es in den Herstellungsbedingungen derselben, aufrecht erhalten.

Das Eintreten der Stiftung in gewerbliche Unternehmungen anderer Art und ihre aktive Betheiligung an solchen bleibt, selbst zum Zweck blosser Vermögensanlage, dauernd ausgeschlossen.

§ 36

Gesundem Unternehmungsgeist, den die Organe der Stiftung bethätigen können, um deren Wirksamkeit als Träger industrieller Arbeitsorganisation durch Ausdehnung ihrer geschäftlichen Unternehmungen fortgesetzt zu steigern, soweit Solches unter Wahrung aller Rücksichten auf die Sicherung des Bestehenden jeweils thunlich erscheinen mag, sollen andere Schranken als § 35 vorsicht nicht gesetzt sein. Es dürfen also nicht nur die jetzigen Stiftungsbetriebe durch Eintreten in neue Betriebszweige ihr Arbeitsfeld und durch Errichtung von neuen Geschäftsstellen und Handelsniederlassungen im Inland und im Ausland ihre kaufmännische Aktion beliebig aus-

dehnen, sondern es können geeigneten Falls auch weitere, unter selbständiger Firma zu führende Betriebsunternehmungen auf dem in § 35 umschriebenen Arbeitsgebiet in oder ausserhalb Jena errichtet oder übernommen werden.

Unternehmungen der zuletzt gedachten Art können jedoch jederzeit nur eingeleitet werden durch den Vorstand eines der jeweils bestehenden Stiftungsbetriebe, im Sinne einer Geschäftsaktion des letzteren, und sollen nicht zulässig sein gegen den einstimmigen Einspruch des Vorstandes eines der in § 6 benannten Stiftungsbetriebe.

§ 37

Nach Sinn und Zweck der Stiftung ist unbedingt ausgeschlossen, dass sie ihrer Besitztitel auf die gegenwärtigen Stiftungsbetriebe oder der diesbezüglichen vertragsmässig gegebenen Anrechte durch Verkauf oder Abtretung, oder der Last eigener Verwaltung derselben durch Verpachtung, Aufnahme neuer Socien oder dergleichen jemals ganz oder theilweise sich entledigen dürfte.

Das Gleiche soll auch hinsichtlich jedes andern, etwa in Zukunft von der Stiftung im Gebiet des deutschen Reiches begründeten oder übernommenen neuen Betriebsunternehmens dann in Geltung treten, wenn dasselbe einmal durch fünf Jahre oder länger im Besitz oder Mitbesitz der Stiftung gewesen ist.

Sollte zu irgend einer Zeit die weitere Fortführung eines unter die obigen Vorschriften fallenden Stiftungsbetriebs ohne Schädigung oder Gefährdung der übrigen oder der Stiftung selbst unmöglich werden, so ist dieser Betrieb unter thunlichster Schonung der betheiligten Interessen endgültig aufzulösen, seine Firma aber nach Abwickelung aller Verbindlichkeiten endgültig zu löschen.

§ 38

Falls die Carl Zeiss-Stiftung zu irgend einer Zeit in ein neues gewerbliches Unternehmen eintritt im Gesellschaftsverhältniss mit einem Andern, so muss der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich vorsehen, dass mit dem Ausscheiden des ursprünglichen Socius aus der aktiven Theilnahme an der Leitung dieses Unternehmens dasselbe an die Stiftung zur alleinigen Vertretung und Verwaltung überzugehen habe.

Verträge, welche Dem entgegen wären, darf die Stiftung nicht eingehen.

§ 39

Eine Verlegung der in § 6 benannten Stiftungsbetriebe an Orte ausserhalb der nächsten Umgebung von Jena ist unstatthaft.

§ 40

Gemäss den in § 1 der Stiftung zugewiesenen Aufgaben hat ihre geschäftliche Aktion unter dem wirthschaftlichen Gesichtspunkt als Ziel zu verfolgen nicht sowohl möglichste Mehrung der Reingewinne oder Betriebsüberschüsse ihrer Unternehmungen, als vielmehr die Steigerung des wirthschaftlichen Gesammtertrages, welchen diese Unternehmungen dem ganzen in ihnen vereinigten Personenkreis, die Stiftung als Unternehmer einbegriffen, mit Aussicht auf längeren Fortbestand noch zu gewähren vermögen.

Dabei ist jedoch stets darauf hinzuwirken, dass der Stiftung, als dem unpersönlichen Träger der Organisationen, derjenige Antheil an dem Ertrag der gemeinsamen Thätigkeit noch verbleibe, welcher in der organisirten Arbeit nicht von den Einzelnen, auch nicht in ihrer Gesammtheit, persönlich erarbeitet ist, sondern als Ausfluss der Organisation selbst, der durch sie erhaltenen Continuität aller Thätigkeit und der in ihr fortwirkenden Leistungen aller Vorgänger angesehen werden muss; welcher Antheil, indem er gerechter Weise allen Einzelnen vorenthalten bleibt, gerechter Weise den dauernden Interessen ihrer Gemeinschaft und Zwecken des allgemeinen Wohls zu dienen hat.

§ 41

Um für die Organe der Stiftung wesentliche Unterlagen für eine sachgemässe Anwendung der in § 40 ausgesprochenen Richtschnur immer evident zu erhalten, ist von Jahr zu Jahr der gemäss § 23 festgestellte bilanzmässige Reingewinn eines jeden Stiftungsbetriebes ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebskapitals zu berechnen nach seinem Verhältniss zum gesammten Lohn- und Gehalt-Conto des Betriebs in demselben Geschäftsjahr, also derjenige Prozentsatz vom gesammten Arbeitsertrag aller mitthätigen Personen nachzuweisen, der dem Betrieb als Unternehmergewinn geblieben ist.

Daneben ist, so genau es angeht, zu veranschlagen, welcher durchschnittliche Prozentsatz von jenem Personalunkosten-Conto in Ansehung der hiefür massgebenden

Faktoren jeweils als durch die in Titel V dieses Statuts den Stiftungsbetrieben auferlegten besonderen Lasten zum Voraus belegt anzusehen, also als jährlicher Mindestbetrag dem Reservefond zuzuführen und von dem zuerst bestimmten Prozentsatz in Abzug zu bringen ist, um denjenigen Bruchtheil vom Arbeitsertrag des Personals zu erhalten, welcher dem Betrieb als wirklicher Nettogewinn aus der Organisation zugekommen ist.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Organisation als Wirthschaftsfaktor auf dem in Frage stehenden Industriegebiet ist die Lage eines Stiftungsbetriebes als der in § 40, Abs. 2 ausgesprochenen grundsätzlichen Forderung nach dem jetzt gegebenen Maassstab genügend nur dann anzusehen, wenn der zuletzt bezeichnete Netto-Antheil der Stiftung am Gesammtertrag in Jahren, die nicht ungewöhnlich ungünstige Wirthschaftsbedingungen aufweisen, mindestens noch ein Fünftel vom Antheil der Gesammtheit der mitthätigen Personen und zugleich nicht weniger als ein Zehntel der Jahresausgabe erreicht.

§ 42

Bei den Bemühungen um die Erhaltung und Mehrung der Wirksamkeit der Stiftung nach der wirthschaftlichen Seite hin ist fortgesetzt im Auge zu behalten, dass gemäss den in § 1 A bezeichneten Stiftungszwecken ihre Unternehmungen neben dem Erwerb auch dem allgemeinen Fortschritt der in ihnen vertretenen technischen Künste, der Steigerung ihrer Leistungen und dadurch mittelbar den Interessen der wissenschaftlichen Forschung, sowie erhöhter Befriedigung der auf diese Künste angewiesenen Bedürfnisse der Technik und des bürgerlichen Lebens dienen sollen.

Im Aufgabenkreis der Stiftungsbetriebe und im natürlichen Auftrag ihrer Leiter liegt es also, auch solcher Zwecke nach Kräften sich anzunehmen, deren Verfolgung unmittelbaren Vortheil nicht verspricht, aber geeignet erscheint, allgemeine Interessen der feintechnischen Industrie oder besondere Angelegenheiten ihrer Technik oder besondere Bedürfnisse der Wissenschaft und des praktischen Lebens innerhalb der Stiftungsbetriebe zu befördern.

§ 43

Die Organe der Stiftung haben besonders darauf hinzuwirken, dass auch in Zukunft die Stiftungsbetriebe fortgesetzt und in möglichstem Umfang an solchen Auf-

gaben ihres Arbeitsgebietes sich bethätigen, welche technisch hochstehende Einzelarbeit erfordern und welche deshalb, wenn sie auch wirthschaftlich wenig Vortheil bringen, dem Ganzen ein höheres Niveau technischer Leistungsfähigkeit erhalten und ein Gegengewicht gegen die Routinetendenz rein fabrikatorischer Thätigkeit darbieten.

§ 44

In Bezug auf solche aus dem Wirkungskreis der Stiftungsbetriebe hervorgehende neue Erzeugnisse, Verbesserungen und dergl., welche ihrer Bestimmung nach wesentlich Zwecken des Studiums und der wissenschaftlichen Forschung dienen, darf auch in Zukunft eine Beschränkung des Wettbewerbes Anderer durch Patentnahme oder ähnliche Massregeln nicht herbeigeführt werden.

TITEL IV

Reservefond.

SUBSTANZ.

§ 45

Behufs möglichster Sicherung dauernder Erfüllung der in diesem Statut den Stiftungsbetrieben auferlegten Pflichten und der der Stiftung selbst zugewiesenen Aufgaben hat die Stiftung aus den Ueberschüssen der Geschäftsunternehmungen und den sonstigen Erträgnissen ihres jeweiligen Vermögens einen vom Geschäftsvermögen der Stiftungsbetriebe abgesonderten Reservefond anzusammeln und diesen thunlichst auf solche Höhe zu bringen, bez. nach zeitweiliger Minderung seines Bestandes wieder zu solcher Höhe zu ergänzen, dass in ihm enthalten ist:

I. Das Deckungskapital für alle jeweils den Geschäftsfirmen auf Grund der §§ 72, 73 oder auf Grund von besonderen Anstellungsverträgen und der Stiftung selbst aus sonstigen Verträgen thatsächlich erwachsenen Rentenverpflichtungen, alle einzelnen Posten nach ihrem wahrscheinlichen Kapitalwerth veranschlagt — soweit dieses Deckungskapital hinausgeht über ein Drittel des Buchwerthes des der Stiftung gehörigen sonst unbelasteten Betriebskapitals der Stiftungsfirmen.

II. An Rücklagen:

a) eine Personallasten-Reserve zur Sicherung der Deckung demnächst zu gewärtigender Pensionsansprüche gegen die Geschäftsfirmen und etwaiger auf Grund des § 77 dieses Statuts nöthig werdender Aufwendungen, in Höhe von einem Drittel des jährlichen Lohn- und Gehalt-Contos der Stiftungsbetriebe nach dem Durchschnitt der letztverflossenen drei Geschäftsjahre;

b) ein Erneuerungs- und Betriebserweiterungs-Fond für die Geschäftsunternehmungen, in Höhe von einem Drittel des jeweiligen Buchwerthes aller der Abnutzung unterliegenden Betriebsmittel (Gebäude, Maschinen etc.);

c) eine allgemeine Rücklage zur Sicherung der Aktionsfähigkeit der Stiftung und ihrer Geschäftsfirmen sowie zur Deckung etwa eintretender Betriebsausfälle oder Verluste, im Betrag einer durchschnittlichen Jahresausgabe der Stiftungsbetriebe nach dem Durchschnitt der letztverflossenen drei Geschäftsjahre, gemäss der Vorschrift in § 23 dieses Statuts berechnet.

§ 46

Als dem Reservefond der Stiftung zugehörig haben alle nicht besonderen stiftungsgemässen Zwecken gewidmeten Vermögensobjecte zu gelten, welche jeweils im Eigenthum der Stiftung und nicht im Geschäftsvermögen der Stiftungsfirmen, als Bestandtheile des Betriebskapitals dieser, sich befinden.

§ 47

So lange der Reservefond die in § 45 bezeichnete Höhe noch nicht erreicht, bez. nach stattgehabter Minderung noch nicht wiedererreicht hat, soll ihm von Jahr zu Jahr nicht weniger als die Hälfte aller nach Deckung etwaigen Kapitalbedarfs der Stiftungsbetriebe je noch verfügbar bleibenden Betriebsüberschüsse und Zinserträge zugeführt werden. Jedoch sind Aufwendungen für stiftungsgemässe Zwecke nach § 1, B bis zum jährlichen Betrag des Zinsenabwurfs des Reservefonds jederzeit zulässig, solange nicht der Fall des § 48 vorliegt.

Herausnahmen aus dem Kapitalbestand des Reservefonds dürfen in dieser Zeit für keine anderen Zwecke als für solche der Geschäftsunternehmungen erfolgen.

Die vertragsmässige Abzahlung fremder Kapitalposten im Betriebskapital der Geschäftsfirmen darf bis zum gedachten Zeitpunkt aus dem Kapitalbestand des Reservefonds nur insoweit erfolgen, als Heranziehen andern fremden Kapitals in Form unkündbarer amortisirbarer Anleihe nicht möglich wäre, ausser zu höherm Zinsfuss als ein Prozent über dem jeweiligen Hypothekenzinsfuss.

§ 48

Sollte zu irgend einer Zeit Einschränkung der in Titel V dieses Statuts den Stiftungsbetrieben auferlegten Leistungen gemäss § 88 nöthig geworden sein, so müssen für die Dauer Dessen alle Ueberschüsse ungeschmälert dem Reservefond zugeführt werden, ausser soweit die Stiftung vorher Leistungen gemäss § 100 rechtsverbindlich übernommen hatte.

§ 49

Wenn der Reservefond die in § 45 bezeichnete Höhe erreicht hat, ist ihm von da ab nicht mehr als die Hälfte der jährlich verfügbar bleibenden Betriebsüberschüsse und Zinserträge zuzuführen und wenn der nicht auf Abtheilung I entfallende Theil des Reservefonds das Einundeinhalbfache des nach § 45 sich ergebenden Gesammtbetrages überschreitet, nicht mehr als ein Viertel dieser Ueberschüsse.

§ 50

Ist der Reservefond zu irgend einer Zeit so weit angewachsen, dass er ausser dem im § 45 unter I benannten, den dritten Theil des buchmässigen Antheils der Stiftung am Betriebskapital der Stiftungsfirmen überschreitenden Deckungskapital die unter II *a* bis *c* dort bezeichneten Rücklagen mit dem Doppelten der in § 45 angegebenen Beträge enthält, so soll von da ab, so lange diese Voraussetzung fortbesteht, weitere Vermögensansammlung ausserhalb des Betriebskapitals der Stiftungsbetriebe der Carl Zeiss-Stiftung versagt sein.

§ 51

Nach Eintritt des in § 49 vorgesehenen Falles hat die Stiftung mindestens die Hälfte, bez. mindestens drei Viertel, der jeweils verfügbar bleibenden Jahresüberschüsse aus den Erträgnissen der Betriebe und dem Zinsabwurf des Reservefonds, und nach Eintritt des in § 50 gedachten Falles diese gesammten Jahresüberschüsse für aus § 1, B stiftungsgemässe Zwecke nach den Bestimmungen in Titel VII dieses Statuts fortgesetzt zur Verausgabung zu bringen. Jedoch bleibt jederzeit gestattet, Ueberschüsse, welche nach § 49 oder § 50 zur Verwendung bestimmt sind, behufs Ansammlung der Mittel zu grösseren einmaligen Aufwendungen für zum Voraus bestimmte Zwecke, in Form von besondern Fonds zeitweilig noch im Reservefond der Stiftung zu belassen.

VERWALTUNG.

§ 52

Für die Vermögensanlagen des Reservefonds soll jede Art von Speculation, sei es auf Constellationsgewinn, sei es auf hohe Zinsen, unbedingt ausgeschlossen sein, im Uebrigen aber keine Beschränkung wegen besonderer Sicherheitsanforderungen bestehen.

Ein Theil seines Vermögensbestandes ist in Grundbesitz, ein anderer Theil dagegen, der allmählich bis auf die Hälfte der durchschnittlichen Jahresausgabe der Betriebe zu erhöhen ist, in solcher Form anzulegen, dass er jederzeit ohne Verlust liquid gemacht werden kann.

Wenn der Reservefond die in § 45 bezeichnete Höhe überschritten hat, ist der gesammte überschreitende Betrag in sichern ausländischen Werthen anzulegen.

§ 53

Im Uebrigen ist das den Reservefond bildende Vermögen der Carl Zeiss-Stiftung nach den jeweilig für die Verwahrung und Verwaltung von Staatsgeldern geltenden Normen zu verwahren und zu verwalten, jedoch ohne dass hierdurch dem Staat eine Haftpflicht erwachsen darf.

Insoweit Vermögensobjecte der Stiftung oder Besitztitel begründende Urkunden bezüglich solcher nicht nur vorübergehend für kurze Zeit zusammen mit Staatsgeldern verwahrt werden, muss das Eigenthum der Stiftung an ihnen jederzeit offensichtlich gehalten werden.

Insoweit dergleichen Objecte abgesondert verwahrt werden, sind sie unter doppeltem Verschluss, seitens des Kassebeamten und eines Beauftragten der Stiftungsverwaltung, zu halten.

§ 54

Die in § 45 aufgezählten Bestandtheile des Reservefonds sollen bei der Verwaltung des Fonds weder getrennter Rechnungsführung noch thatsächlicher Absonderung sondern nur buchmässiger Scheidung unterliegen.

Nach der jährlich zu erneuernden Berechnung des in § 45 unter I bezeichneten Deckungskapitals für alle laufenden Rentenverpflichtungen der Stiftungsbetriebe und der Stiftung ist das gesammte buchmässige Vermögen des Reservefonds mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres, nach buchmässiger Dotirung der etwa gemäss § 51 zur zeitweiligen Ansammlung von Ueberschüssen für vorausbestimmte Zwecke angelegten Separatconten, in seinem in Abtheilung II einzustellenden Betrag auf die drei Conten *a*, *b* und *c* rechnerisch zu vertheilen nach Verhältniss der drei Grundsummen, welche nach § 45 jeweils sich ergeben.

§ 55

Die Verfügung über den Reservefond und die Verwaltung desselben untersteht allein der Stiftungsverwaltung, vorbehaltlich der aus Titel II dieses Statuts sich ergebenden Rechte der Vorstände der Stiftungsbetriebe.

Ueber seinen Stand, die Art seiner Anlagen und seinen Zinsertrag sind der Stiftungscommissar und die Geschäftsleitungen der Stiftungsbetriebe fortdauernd unterrichtet zu halten.

TITEL V

Rechtsverhältniss der Angestellten und Arbeiter in den Stiftungsbetrieben.

PERSÖNLICHE RECHTE.

§ 56

Bei Anstellung der Beamten der Stiftung und der Stiftungsbetriebe, der Geschäftsgehilfen und Arbeiter muss jederzeit ohne Ansehen der Abstammung, des Bekenntnisses und der Parteistellung verfahren werden.

Die Fortsetzung der eingegangenen Anstellungs- und Arbeitsverträge, sowie die Beförderung der Angestellten und Arbeiter in Hinsicht auf Funktion und Entlohnung darf nur von ihren Fähigkeiten und Leistungen, der Pflichtmässigkeit ihres dienstlichen Verhaltens und von Rücksichten auf andere wesentliche Interessen des Betriebs abhängig gemacht werden, vom ausserdienstlichen Verhalten aber nur in soweit, als dasselbe die Erfüllung ihrer Dienstpflichten oder ihr persönliches Ansehn in Rücksicht auf bürgerliche Ehre und gute Sitte berührt.

§ 57

Das in den Stiftungsbetrieben durch den Dienstvertrag begründete Pflichtverhältniss der Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter zur Stiftung, zu ihrer Firma und zu allen Vorgesetzten erstreckt sich lediglich auf die vertragsmässige Arbeitsleistung und die sonstigen Dienstgeschäfte, und zwar in Hinsicht auf folgende Punkte:

Art und Maass der Arbeitsleistung und der sonstigen Obliegenheiten;

Leitung und Beaufsichtigung der dienstlichen Thätigkeit durch die dazu bestellten Organe;

Obhut über Eigenthum der Firma und Eigenthum Fremder, welches Einzelnen oder Mehreren vermöge ihrer dienstlichen Thätigkeit anvertraut oder zugänglich ist und Wahrung sonstiger ihnen darin anvertrauter Interessen der Firma und Fremder;

Wahrung von Sicherheit und Ordnung in Betrieb und Verwaltung;

Verkehr der Einzelnen mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und Untergebenen innerhalb des Dienstes;

Schutz von Eigenthum und sonstigen Interessen der Betriebsangehörigen, insoweit solches Eigenthum den Angestellten und Arbeitern vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich ist oder solche Interessen ihnen darin anvertraut sind;

Wahrung solcher Rücksichten, welche den in Vertrag Stehenden aus Treu und Glauben gegenseitig, also je in gleicher Art auch der Firma und ihren Vertretern dem einzelnen Angestellten und Arbeiter gegenüber obliegen.

Verpflichtungen, welche in keinem von diesen Punkten auf die dienstliche Thätigkeit Bezug haben, können Niemand auferlegt werden. Handlungen und Unterlassungen, welche in keinem von diesen Punkten die dienstliche Thätigkeit berühren, begründen unbeschadet ihrer sonstigen Beurtheilung keine Verletzung des Dienstvertrags oder vertragsmässiger Pflichten.

Anordnungen, welche behufs Beaufsichtigung der in Lehrvertrag stehenden Lehrlinge und der unter 18 Jahre alten Betriebsangehörigen getroffen werden, fallen nicht unter die Beschränkungen dieses Paragraphen.

§ 58

In der freien Ausübung aller persönlichen und bürgerlichen Rechte ausserhalb des Dienstes darf, abgesehen von der Beaufsichtigung von Lehrlingen und unter 18 Jahre alten Personen, Niemand unmittelbar oder mittelbar behindert werden.

In der Vertretung ihrer Interessen, einzeln oder gemeinsam, innerhalb der Grenzen des gesetzlich Erlaubten und ohne Verletzung der im Anstellungs- oder Arbeitsvertrag übernommenen Pflichten, dürfen die Angehörigen der Betriebe in keiner Art beschränkt werden.

§ 59

Der Anstellungsvertrag der auf Lebenszeit angestellten Beamten darf Dienstentlassung nur vorsehen wegen grober Pflichtverletzung, wegen fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten und wegen solcher Anstände im ausserdienstlichen Verhalten, welche bürgerliches Ansehn oder persönliches Vertrauen aufheben; Pensionirung nur wegen solcher Thatsachen, welche auch dem Angestellten vertragsmässigen Anspruch auf Pensionirung geben.

Ausserdienststellung dieser Beamten ohne Dienstentlassung oder Pensionirung aus vertragsmässigen Gründen ist unzulässig.

§ 60

Vertragsmässige Beschränkungen hinsichtlich der Thätigkeit nach etwaigem Austritt aus dem Dienst der Stiftungsbetriebe dürfen nur den gemäss § 59 auf Lebenszeit angestellten Beamten auferlegt werden.

§ 61

Der Arbeitsvertrag darf die im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehenden Angehörigen der Stiftungsbetriebe nur zu einer bestimmten täglichen Arbeitszeit verpflichten, die in den Arbeiten des laufenden Betriebs nicht länger als neun Stunden sein soll.

Zur Leistung von Ueberstunden oder Feiertagsarbeit im Betrieb darf, ausser für den Fall einer stattgehabten Betriebsstörung, Niemand verpflichtet oder angehalten werden.

Vereinbarungen wegen zeitweiliger Leistung von Ueberarbeit im ungestörten Betrieb dürfen nicht für länger als vier Arbeitswochen verbindlich gemacht werden.

§ 62

Alle über 18 Jahre alte, nicht in vertragsmässigem Lehrverhältniss stehende Angehörige der Stiftungsbetriebe haben Anspruch auf Urlaub für zwölf Arbeitstage jährlich, wegen dessen Benutzung sie auf Vereinbarung mit der Geschäftsleitung des Betriebes oder deren Beauftragte angewiesen sind.

Ordnungsmässig beantragter Urlaub auf nicht mehr als drei Arbeitstage, im einzelnen Fall und innerhalb eines Monats, darf nur wegen erweislichen besondern Nachtheils für die Firma oder für andere Betriebsangehörige verweigert werden.

Allgemeine Beschränkung alles Urlaubsanspruchs auf einzelne Zeitabschnitte im Jahre ist nur hinsichtlich Solcher zulässig, die mit continuirlichem Feuer arbeiten oder sonst an Arbeiten betheiligt sind, deren Unterbrechung regelmässig mit besonderem Nachteil verbunden ist.

Angehörigen der Betriebe, Arbeitern wie Beamten, welche zu ehrenamtlicher Thätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst berufen werden, muss der zu ordnungsmässiger Ausübung dieser Thätigkeit nöthige Urlaub auf ihren Antrag stets gewährt werden.

§ 63

Die Krankenkasse der Stiftungsbetriebe soll auch in Zukunft der Selbstverwaltung der Versicherten in der Art unterstellt bleiben, dass, abgesehen von der gesetzlich gebotenen Mitwirkung der Vertreter des Betriebsunternehmers, die Geschäftsleitungen der Stiftungsbetriebe nicht mitbeschliessend, sondern nur berathend und die Statutenmässigkeit des Verfahrens beaufsichtigend, Einfluss auf ihre Verwaltung ausüben.

§ 64

Arbeitervertretungen in den Stiftungsbetrieben, welchen Befugnisse zustehen sollen gegenüber der Gesammtheit einer Arbeiterschaft oder einem nicht nur auf Lehrlinge und unter 18 Jahre alte Personen beschränkten Kreis derselben, oder gegenüber der Geschäftsleitung des Betriebes, müssen gänzlich aus direkter geheimer Wahl seitens der sämmtlichen über 18 Jahre alten Betriebsangehörigen hervorgehen, von Jahr zu Jahr gänzlicher Erneuerung unterliegen und aus nicht weniger als zwölf Mitgliedern bestehen; die Wählbarkeit zu ihnen aber muss beschränkt sein auf volljährige, seit mindestens einem Jahr im Betrieb thätige, im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehende Arbeiter und darf weitern Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Sie sind befugt, auch ohne Einberufung durch die Geschäftsleitung ihres Betriebes zusammen zu treten und haben das Recht, in allen Angelegenheiten ihres Betriebes auf ihren Antrag von dieser Geschäftsleitung gehört zu werden.

§ 65

Gegen alle Strafen, welche von der Geschäftsleitung eines Betriebs oder deren Vertretern auf Grund der Betriebsordnung oder auf Grund sonstiger Satzungen ausgesprochen werden können, muss Berufung auf richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung oder Berufung an eine den Vorschriften des § 64 entsprechende Arbeitervertretung zugelassen bleiben.

WIRTHSCHAFTLICHE ANRECHTE IM DIENSTVERHÄLTNISS.

§ 66

Alle Arbeiter und Geschäftsgehilfen in den Stiftungsbetrieben müssen gegen einen mit Jedem zum Voraus vereinbarten festen Zeitlohn, pro Woche oder pro Monat, eingestellt werden.

Dieser ist auch für die in die Arbeitswoche fallenden gesetzlichen Feiertage fortzugewähren, im Uebrigen aber nur nach Verhältniss der thatsächlich geleisteten Arbeitszeit, soweit Verkürzung dieser nach dem eigenen Willen des Betreffenden oder durch Behinderung auf seiner Seite oder in Folge von gleichzeitiger Abwesenheit der Mehrheit in einer Betriebsabtheilung stattgefunden hat und nicht § 70 zur Anwendung kommt.

§ 67

Der feste Lohn oder Gehalt, der in einem Stiftungsbetrieb einem Arbeiter, Geschäftsgehilfen oder Beamten einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt gewährt oder ungeachtet solchen Vorbehalts für länger als ein Jahr einmal fortgewährt worden ist, darf auch bei zeitweiliger oder dauernder Verkürzung der täglichen Arbeitszeit nicht wieder herabgesetzt werden, sofern nicht der Betreffende zu ordnungsmässiger Fortsetzung seiner früheren Thätigkeit unfähig wird und desshalb, oder sonst aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer andern Arbeitsstellung im Betrieb übergeht.

§ 68

Für vereinbarungsmässig geleistete Ueber- oder Feiertagsarbeit muss, soweit solche nicht zum Ersatz für Arbeitsausfall durch Betriebsunterbrechungen dient, den im gewöhnlichen Lohnverhältniss stehenden Personen neben dem entsprechenden Zeit- oder Stücklohn stets eine im Arbeitsvertrag zum Voraus festgesetzte besondere Vergütung von nicht weniger als 25 Prozent des festen Zeitlohnes gewährt werden.

§ 69

Bei aller Akkord- oder Stück-Arbeit ist der dem Arbeiter zukommende feste Zeitlohn nach Verhältniss der aufgewandten Arbeitszeit als Mindestverdienst zu gewährleisten.

§ 70

Arbeitern und Geschäftsgehilfen, welche über 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr im Dienst von Stiftungsbetrieben gewesen sind, ist für jährlich sechs Arbeitstage vereinbarungsgemäss nach § 62 Abs. 1 ertheilten Urlaubs der feste Zeitlohn fortzugewähren.

Betriebsangehörigen, welche Urlaub auf Grund des § 62 Abs. 4 genommen haben, ist der feste Zeitlohn oder Gehalt für die ganze Dauer des erforderlichen Urlaubs fortzugewähren, soweit ihnen nicht entsprechende Entschädigung für Zeitaufwand aus öffentlichen Mitteln zusteht.

§ 71

Die Krankenkasse der Stiftungsbetriebe darf auch in Zukunft den Versicherten nicht weniger bieten als

volle Kassenleistung für ein halbes Jahr;

drei Viertel des versicherungsfähigen Lohnes als Krankengeld;

Mitversicherung der nächsten Familienglieder;

freie Wahl des Arztes unter den approbirten Aerzten des Wohnortes;

Beitragsleistung der Betriebsinhaber gleich dem Gesammtbeitrag aller Versicherten im Jahr.

Ausdehnung der Kassenleistungen auf ein ganzes Jahr hat einzutreten, wenn die Generalversammlung der Krankenkasse solche beantragt.

PENSIONSRECHTE.

§ 72

Beamte, Geschäftsgehilfen und Arbeiter, welche vor Vollendung ihres 40sten Lebensjahres in den Dienst eines Stiftungsbetriebes eingetreten sind, haben nach fünfjähriger Dienstzeit klagbaren Anspruch auf Pension gegen ihre Firma, sowohl für sich selbst, falls sie während des Dienstverhältnisses durch Alter oder dauernde Krankheit oder sonst ohne eigenes grobes Verschulden zur Fortsetzung ihrer Thätigkeit unfähig werden, wie auch für den Fall ihres Todes zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen.

Für die Regelung dieser Ansprüche bleibt hinsichtlich aller nicht in besonderen Verträgen stehenden Betriebsangehörigen das „Gemeinsame Pensions-Statut" der Firmen Carl Zeiss und Schott & Gen. vom 3ten Dezember 1888 in seinen Hauptbestimmungen:

Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit mit Vollendung des 19ten Lebensjahres;

Maximalbeträge des pensionsfähigen Monats-Lohnes oder -Gehaltes nach 5-, 10- und 15jähriger Dienstzeit

80 Mk., 100 Mk., 120 Mk. für Arbeiter,

100 Mk., 130 Mk., 160 Mk. für Werkmeister, Comptoiristen und sonstige Geschäftsgehilfen;

Invalidenpension zwischen dem 5ten und dem 15ten Dienstjahr 50 Prozent des jeweils pensionsfähigen Lohnes oder Gehaltes, von da ab um je 1 Prozent jährlich steigend bis zum 40sten Dienstjahr;

Wittwenpension 4 Zehntel, Waisenpension 2 Zehntel, zusammen bis zu 8 Zehntel, der Invalidenpension;

Invalidenpension ohne Invalidität als Ruhegehalt nach Vollendung des 65sten Lebensjahres und zugleich mindestens 30jähriger Dienstzeit;

solange massgebend, als die Stiftung nicht weitergehende Leistungen übernommen hat.

§ 73

Spätestens nachdem der Reservefond der Stiftung die in § 45 bezeichnete Höhe erreicht hat, hat Erweiterung der Pensionsleistungen mindestens in dem Umfang einzutreten, dass

der Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit vom vollendeten 18ten Lebensjahr gerechnet wird;

bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses und nachherigem Wiedereintritt vor Ablauf von drei Jahren die frühere Dienstzeit, auch wenn die Unterbrechung nicht nur Suspension gemäss § 82 begründet, für die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung kommt;

die Maximalsätze der jeweils pensionsfähigen Monats-Löhne oder -Gehälter für die Arbeiter auf 100 Mk., 120 Mk., 140 Mk., für die Angestellten auf 120 Mk., 160 Mk., 200 Mk. erhöht werden;

anderweitiger Arbeitsverdienst der Pensionsempfänger nicht mehr zum Theil auf die Pension anzurechnen ist;

der in § 7 Abs. 1 des „Gemeinsamen Pensions-Statuts" ausgesprochene, auf den Fall von Massenunglück und dergl. bezügliche Vorbehalt gänzlich ausser Kraft gesetzt wird.

§ 74

Andererseits können bei oder nach vorgedachter Erweiterung der Pensionsleistungen diejenigen aktiven Geschäftsangehörigen, welche jeweils für den Todesfall Pensionsanspruch zu Gunsten von Familienangehörigen haben, durch das Pensions-Statut und entsprechende Bestimmungen der Arbeits- und Anstellungsverträge zu Beiträgen für die Hinterbliebenen-Pension herangezogen werden. Die aufzuerlegenden Beiträge können nach Klassen, mit Rücksicht auf Alter und Familienstand, abgestuft werden, dürfen aber für keine Klasse höher bemessen werden wie auf die Hälfte der versicherungstechnischen Prämie für das durchschnittliche Risico, welches bei jeder Klasse durch die Zusicherung von Reliktenpension der Firma erwächst, und dürfen für keinen Einzelnen mehr als drei Prozent seines festen Lohnes oder Gehaltes betragen.

Wegen der Pensionen, welche den Geschäftsangehörigen selbst für den Invaliditätsfall oder als Ruhegehalt zukommen, dürfen auch in Zukunft Beiträge nicht erhoben werden.

§ 75

Gegenüber solchen Geschäftsangehörigen, welche für den Fall ihrer Invalidität Pensionsanspruch gegen ihre Firma erlangt haben, darf, nachdem ihre Arbeitsfähigkeit durch Krankheit, oder sonst ohne grobes Verschulden ihrerseits, erheblich herabgesetzt ist, einseitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern nicht die in § 79 dieses Statuts bezeichneten Voraussetzungen verschuldeter Entlassung vorliegen, nur unter dauernder Gewährung der statutenmässigen Pension erfolgen.

Die Pensionirung muss einem Solchen gewährt werden, sobald ihm im Betrieb keine seiner bisherigen Arbeitsstellung angemessene Thätigkeit mehr geboten werden kann mit höherem Zeitlohn, als die jeweils erlangte Pensions-Anwartschaft als Pension ihm zusichert.

Wenn ein Arbeiter oder Geschäftsgehilfe aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer Arbeitsstellung im Betrieb übergeht, die mit geringerem Lohn als seine bisherige verbunden ist, so behält er für den Fall späterer Pensionirung Anspruch auf diejenige Pension als Mindestleistung, welche ihm zugestanden hätte, wenn seine Pensionirung zur Zeit des Wechsels der Arbeitsstellung erfolgt wäre.

AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES.

§ 76

Die beiderseitige Kündigungsfrist darf in den Stiftungsbetrieben für Arbeiter nicht auf weniger als zwei Wochen, für Geschäftsgehilfen nicht auf weniger als sechs Wochen festgesetzt werden.

§ 77

Die in kündbaren Verträgen stehenden Beamten, Geschäftsgehilfen und Arbeiter der Stiftungsbetriebe haben nach im Ganzen dreijähriger seit Vollendung des 18ten

Lebensjahres im Dienst der Stiftung verbrachter Dienstzeit klagbaren Anspruch gegen ihre Firma auf Gewährung einer Entschädigung für Verlust ihrer Stellung, wenn Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma erfolgt, ohne dass sie zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit unfähig geworden sind oder ihrerseits schuldbare Veranlassung zur Vertragsauflösung gemäss § 79 dieses Statuts gegeben haben.

Diese Entschädigung hat in jedem Fall nicht weniger zu betragen als die Summe des festen Zeitlohnes oder Gehaltes, auf welche der Betroffene bei Fortdauer seines Dienstverhältnisses für das nächste halbe Jahr nach seinem Austritt Anspruch gehabt hätte.

Für solche Geschäftsangehörige, die nach dem Pensions-Statut Pensions-Anwartschaft erlangt haben, soll die Entschädigung nicht weniger betragen als der Gesammtbetrag der im Invaliditätsfall zu beanspruchenden Pension für einen Zeitraum gleich dem vierten Theil der abgelaufenen, nach den Bestimmungen des Pensions-Statuts anrechnungsfähigen Dienstzeit.

Wer ausser Lehrvertrag, als Arbeiterlehrling, vor vollendetem 16ten Lebensjahr bei einem Stiftungsbetrieb eingetreten ist, hat auf die zuerst bezeichnete Entschädigung schon dann Anspruch, wenn er ohne sein Verschulden nach vollendetem 18ten Lebensjahr entlassen wird.

Wer die Abgangsentschädigung einmal empfangen hat, gewinnt im Fall seines Wiedereintritts in einen Stiftungsbetrieb neuen Anspruch bei nochmaliger Entlassung erst nach Ablauf von drei neuen Dienstjahren, und bis nach Ablauf des 5ten neuen Dienstjahres nur für denjenigen Betrag, um welchen der neue Anspruch die frühere Leistung überschreitet.

§ 78

Die nach § 77 normirte Abgangsentschädigung kann Solchen, die zur Zeit ihrer Entlassung noch nicht das 21ste Lebensjahr vollendet haben, durch Fortzahlen ihres Wochen- oder Monatslohnes auf die Dauer eines halben Jahres gewährt werden. Allen Andern muss auf ihr Verlangen der Gesammtbetrag bei der Entlassung ausbezahlt werden.

§ 79

Der Anspruch auf die in § 77 festgesetzte Abgangsentschädigung ist wegen schuldbarer Veranlassung nur dann hinfällig, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses seitens der Firma durch Kündigung oder sofortige Entlassung begründeter Weise erfolgt

wegen erheblicher Vertragsverletzung, nämlich

wegen grober Pflichtverletzung in Bezug auf einen von den in § 57 benannten Punkten — wobei jede dolose Handlung oder Unterlassung, sofern sie gegen eine Vertragspflicht geht, als grobe Pflichtverletzung gilt;

wegen fortgesetzter Vertragswidrigkeit — wobei der Charakter des Fortgesetzten jedenfalls als festgestellt zu gelten hat bei wiederholter Verfehlung, wenn wegen gleichartiger Verfehlung ausdrückliche Verwarnung derselben Person seitens eines Mitgliedes der Geschäftsleitung unter Androhung der Entlassung vorhergegangen ist;

wegen Thatsachen, welche ohne Vertragsverletzung einzuschliessen wichtige Gründe für Nichtfortsetzung des Vertrags ergeben, nämlich

wegen solcher Thatsachen, welche das Vertrauen auf zuverlässige Erfüllung der Dienstobliegenheiten oder auf ehrliche Wahrung anvertrauter Interessen der Firma in Frage stellen müssen — vorbehaltlich aller in § 58 gewährleisteten Rechte;

wegen Trunksucht oder wegen sonstiger fortgesetzter Ausschweifungen, welche geeignet sind, Gesundheitsschädigung oder vorzeitige Invalidität herbeizuführen;

wegen grober Ehrverletzung, thätlicher Beleidigung oder böswilliger Schädigung gegen Vorgesetzte, gegen Untergebene oder gegen solche Mitarbeiter, mit welchen der Betreffende vermöge seiner Arbeitsstellung dienstlich zu verkehren hat;

wegen solcher Handlungen, welche die bürgerliche Ehre verletzen oder wegen einer Lebensführung, die den guten Sitten zuwiderläuft.

Ob die Vertragsauflösung nur nach vorheriger Kündigung oder durch sofortige Entlassung erfolgen kann, richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, ohne Rücksicht

darauf, ob im Fall der Vertragsauflösung der Rechtsnachtheil des § 79 eintritt oder nicht.

§ 80

Ein Anspruch auf Abgangsentschädigung nach § 77 besteht nicht, wenn der Arbeiter oder Angestellte zur Fortsetzung der vertragsmässigen Thätigkeit unfähig oder durch andere Ursachen an der Fortsetzung seinerseits gehindert wird. Die in solchen Fällen verbleibenden Ansprüche richten sich lediglich nach den Bestimmungen der §§ 67 und 72—75 dieses Statuts, bez. des auf Grund der letzteren in Geltung stehenden Pensions-Statuts, und hinsichtlich der vorübergehenden Behinderungen nach den Vorschriften des § 82.

§ 81

Aufkündigung des Arbeits- oder Anstellungsvertrags seitens der Firma unter dauernder Entbindung von weiteren Dienstpflichten und dauernder Gewährung der statutenmässigen Pension ist hinsichtlich der in kündbarem Vertrag stehenden Personen jederzeit zulässig und begründet keinen Entschädigungsanspruch aus § 77 dieses Statuts.

§ 82

Vorübergehende Behinderung in der Erfüllung des Dienstvertrages begründet hinsichtlich aller derjenigen Betriebsangehörigen, welche nach § 77 Anspruch auf Abgangsentschädigung für den Fall unverschuldeter Entlassung gewonnen haben, nicht Aufhebung, sondern nur Suspension des Dienstvertrages für die Dauer der Behinderung, wenn diese veranlasst ist

durch Rücksichten auf wichtige Interessen des Betriebsangehörigen oder seiner Familie, wofern die Dienstunterbrechung nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert;

durch Einberufung zum Heeresdienst in gesetzlich gebotener Dauer im Frieden oder im Krieg;

durch Untersuchungs- oder Strafhaft, welche die Dauer von sechs Monaten nicht überschreitet und im letztern Fall nicht wegen des zu Grund liegenden Delikts Aufhebung des Vertrags nach § 79 rechtfertigt.

Die Suspension bedingt in allen diesen Fällen, dass der Betriebsangehörige für die Dauer derselben als nicht im Dienst der Firma stehend anzusehen ist, soweit nicht hinsichtlich der Anrechnung des Heeresdienstes auf die pensionsfähige Dienstzeit das Pensionsstatut besondere Bestimmungen trifft. Er behält jedoch das Recht, sofort nach Aufhören seiner Behinderung in das frühere Dienstverhältniss und alle aus demselben ihm vorher erwachsenen Anrechte wieder eintreten zu können, wenn in der Zwischenzeit er nicht unfähig zu ordnungsmässiger Fortsetzung der früheren Thätigkeit geworden ist und nicht Thatsachen eingetreten sind, welche Vertragsauflösung nach § 79 rechtfertigen.

§ 83

Urlaub, welcher auf Grund des § 62 dieses Statuts oder auf Grund der Anstellungsverträge ertheilt ist, sowie auch sonstiger Urlaub, der nach Vereinbarung mit der Geschäftsleitung für nicht länger als drei Monate oder für noch längere Zeit aus Gesundheitsrücksichten genommen wird, begründet, auch wenn dabei der Anspruch auf Lohn oder Gehalt zeitweise aufhört, keine Suspension des Dienstvertrages. Der Beurlaubte gilt für die ganze Zeit der Dienstunterbrechung in jeder Hinsicht als im Dienst der Firma verblieben.

Das Gleiche hat Geltung bei Dienstunterbrechung durch Krankheit für die Dauer der statutenmässigen Krankenverpflegung der Betriebskrankenkasse, auch hinsichtlich Solcher, welche dieser nicht angehören.

§ 84

Eigenmächtiges Fortbleiben von der Arbeit oder den Dienstgeschäften kann ohne Rücksicht darauf, ob es Vertragsauflösung seitens der Firma gemäss § 79 rechtfertigt, als thatsächliche Aufhebung des Dienstvertrags seitens des Arbeiters oder Angestellten dann angesehen werden, wenn die Dienstunterbrechung drei Arbeitstage überschreitet.

§ 85

Wenn die Fortsetzung eines Stiftungsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Abtheilungen unabhängig vom Willen der Firma, durch Betriebsstörung oder andere

Ereignisse, für längere oder kürzere Zeit verhindert wird, so begründet Dieses Aufhebung des Dienstvertrages wegen höherer Gewalt nur gegenüber denjenigen Betriebsangehörigen, welche alsdann nicht in rechtsverbindlicher Form sich verpflichten wollen:

für die ganze Dauer der Betriebsunterbrechung gegen Fortgewährung ihres bisherigen festen Zeitlohnes oder Gehaltes ihren Wohnsitz am Ort der Betriebsstätte oder in dessen Umgebung zu behalten;

der Geschäftsleitung ihrer Firma jederzeit für Hilfsleistung zur Beseitigung der Störung und Wiederaufnahme der Arbeit zur Verfügung zu bleiben;

nach Wiederaufnahme des gestörten Betriebes die Hälfte des in der Zwischenzeit empfangenen, nicht durch entsprechende Arbeitsleistung abverdienten Lohnes als empfangenen Vorschuss durch Ueberstunden wieder abzutragen, soweit Solches durch Verlängerung der regelmässigen Arbeitszeit um wöchentlich höchstens neun Stunden während der Dauer eines Jahres angängig ist, wenn innerhalb dieses Zeitraumes der auf die Ueberstunden im Verhältniss zur Gesammtarbeitszeit entfallende Zeit- und Stücklohn von der Firma zurückbehalten wird;

bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen den gesammten ohne entsprechende Arbeitsleistung empfangenen Lohn zurückzuerstatten.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 86

Sofern durch die jetzige oder eine zukünftige Gesetzgebung Angehörigen der Stiftungsbetriebe öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Leistungen eingeräumt ist, welche der Art nach den in §§ 72, 77 den Stiftungsbetrieben auferlegten Leistungen entsprechen, können die ersteren bei den letzteren insoweit in Anrechnung gebracht werden, als jene nicht antheilsweise auf eigenen Aufwendungen der Betriebsangehörigen beruhen, in ihrem vollen Betrag aber stets dann, wenn die Stiftungsfirmen etwaige gesetzlich ihren Angehörigen obliegende Aufwendungen ihrerseits übernommen haben.

§ 87

Die in den §§ 56 bis 65 dieses Statuts enthaltenen Vorschriften haben jederzeit auch für die ausserhalb Jena im Dienst von Stiftungsunternehmungen thätigen Personen Geltung.

Die Bestimmungen der §§ 66 bis 85 brauchen hinsichtlich dieser Personen, soweit solche nicht schon vorher einem älteren Stiftungsbetrieb angehört haben, nicht früher in Wirksamkeit gesetzt zu werden, als mit Ablauf des fünften Jahres nach Einrichtung oder Uebernahme der betreffenden Zweigniederlassung, Geschäftsstelle oder selbständigen Betriebsunternehmung durch die Stiftung.

§ 88

Die durch die §§ 67, 70 bis 73, 77 und 85 dieses Statuts den Stiftungsunternehmungen auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf Gewährleistung des festen Arbeitseinkommens, Krankenkassenleistungen, Pensionszusicherung, Abgangsentschädigung und Aufrechterhaltung der Arbeitsverträge sollen nur dann und immer nur auf so lange in Umfang oder Höhe der zukünftigen Leistungen zeitweilig herabgesetzt oder ganz suspendirt werden dürfen, als etwa ihre uneingeschränkte Erfüllung, in Ansehung der Zeit- und Geschäftslage und des Vermögensstandes der Stiftung, die wirthschaftliche Sicherheit der Firma oder der Stiftung gefährden möchte.

Dieser Fall darf jedoch für jeden einzelnen Stiftungsbetrieb frühestens dann als gegeben gelten,

wenn der Betrieb durch drei Geschäftsjahre oder länger innerhalb der letztverflossenen fünf Geschäftsjahre Betriebsdefizit gemäss der Bestimmung in § 23 Absatz 3 dieses Status gehabt hätte und zugleich der Reservefonds nach Abzug des gemäss § 45 auf Abtheilung I entfallenden Deckungskapitales im Ganzen auf weniger als zwei Drittel einer Jahresausgabe der Stiftungsbetriebe, nach dem Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre, herabgegangen wäre; oder

wenn, auch ohne vorausgegangenes Betriebsdefizit, der nicht auf Abteilung I entfallende Theil des Reservefonds auf weniger als ein Drittel dieser Jahresausgabe sich vermindert hätte.

Nach Eintritt des einen oder des anderen der hier gedachten Fälle können die Arbeits- und Anstellungsverträge ohne vorherige Aufkündigung derselben in den auf die §§ 67, 70 bis 73, 77 und 85 bezüglichen Bestimmungen für die Zukunft abgeändert werden. Ansprüche, welche schon vorher anfällig geworden sind, werden hierdurch nicht berührt.

§ 89

Sollten die Voraussetzungen des § 88 zu irgend einer Zeit einmal eingetreten sein, so müssen die alsdann hinsichtlich des Umfanges oder der Höhe der Leistungen eingeschränkten oder ganz suspendirten Bestimmungen der §§ 67, 70 bis 73, 77 u. 85 dieses Statuts spätestens dann wieder in uneingeschränkte Geltung gesetzt werden, wenn für den Betrieb die drei letzten Geschäftsjahre ohne Betriebsdefizit geblieben sind und zugleich der Reservefond der Stiftung nach Abzug des auf Abtheilung I entfallenden Antheils im Ganzen die Höhe von zwei Drittel der Jahresausgabe der Stiftungsbetriebe, nach dem Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre, wieder erreicht hat.

Hinsichtlich aller in der Zwischenzeit vorgekommenen Invaliditäts- und Todesfälle müssen alsdann vom gedachten Zeitpunkt ab den Betheiligten die regelmässigen Pensionsleistungen auf so lange gewährt werden, als nicht etwa die Voraussetzungen des § 88 von Neuem eingetreten sind.

§ 90

Die Anstellungsverträge der Beamten und Geschäftsgehilfen, der allgemeine Arbeitsvertrag und die Betriebsordnungen der Stiftungsbetriebe, sowie alle für die Betriebe erlassenen besonderen Satzungen (Pensions-Statut, Krankenkassenstatut etc.) müssen, vorbehaltlich der durch § 88 oder durch § 93, Abs. 1 begründeten zeitweiligen Abweichungen, jederzeit mit den Vorschriften des Titels V dieses Statuts in dem Sinne in Einklang stehen, dass sie den Angestellten und Arbeitern in keinem Punkte mindere Rechte und Gerechtsame, als Titel V vorsieht, gewähren dürfen.

Verträge, Satzungen und Anordnungen, welche Dem widersprechen, sollen unzulässig und rechtsungiltig sein.

§ 91

Alle Arbeits- und Anstellungsverträge in den Stiftungsbetrieben haben als unter der Erklärung abgeschlossen zu gelten: dass bezüglich solcher Punkte, über welche der Vertrag Bestimmungen nicht enthält, zunächst Titel V des gegenwärtigen Statuts zur Geltung komme und das bürgerliche Recht nur insoweit, als auch dieses Statut Anordnungen nicht getroffen hat.

In den Betriebsordnungen der Stiftungsbetriebe oder in den sie ersetzenden allgemeinen Arbeitsverträgen ist Titel V dieses Statuts seinem ganzen Inhalt nach anhangsweise verlautbart zu halten und eine dem vorangehenden Absatz entsprechende Erklärung besonders auszusprechen.

§ 92

Bezüglich solcher Streitfälle aus den Arbeits- und Anstellungsverträgen, welche Auslegung und Anwendung von Bestimmungen des Titels V des gegenwärtigen Statuts zum Gegenstand haben, darf für die nicht in lebenslänglichen Verträgen stehenden Angehörigen der Stiftungsbetriebe der ordentliche Rechtsweg nicht durch Vertrag zum Voraus allgemein, sondern nur durch Vereinbarung der Parteien im einzelnen Fall und unter Garantieen ordentlichen Schiedsverfahrens ausgeschlossen werden, ausser insoweit, als etwa hinsichtlich der in gewöhnlichem Lohnverhältniss stehenden Personen die endgiltige Entscheidung bestimmter Streitfragen einer Arbeitervertretung übertragen wäre, welche den Vorschriften des § 64 dieses Statuts entspricht.

§ 93

Für das Personal des Glaswerks treten, so lange das jetzige Gesellschaftsverhältniss bei der Firma Schott & Gen. fortbesteht, alle Vorschriften des Titels V dieses Statuts nur insoweit in Geltung, als solches auf Grund des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages oder mit ausdrücklicher Zustimmung des dermaligen Socius der Stiftung geschehen kann.

Wenn die Carl Zeiss-Stiftung ein neues Betriebsunternehmen im Gesellschaftsverhältniss mit Andern beginnt, muss für dieses die alsbaldige Geltung aller Bestimmungen des Titels V dieses Statuts, vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 87, Abs. 2, im Gesellschaftsvertrag besonders festgestellt sein.

TITEL VI

Regelung allgemeiner Interessen des Personals der Stiftungsbetriebe.

§ 94

Die Bezüge der Beamten bei den Stiftungsbetrieben sind in den verschiedenen Beamtenklassen stets in angemessenem Verhältniss zu erhalten zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst der erwachsenen Arbeiter in den Betrieben.

Das höchste Jahreseinkommen, welches einem Beamten, die Mitglieder der Geschäftsleitungen eingeschlossen, für seine vertragsmässige Dienstleistung gewährt wird, darf zur Zeit der Festsetzung nicht hinausgehen über das Zehnfache vom durchschnittlichen jährlichen Arbeitseinkommen der sämmtlichen über 24 Jahre alten und mindestens drei Jahre im Betrieb thätigen, in gewöhnlichem Lohnverhältniss stehenden Arbeiter aller Stiftungsbetriebe, nach dem Durchschnitt der letztverflossenen drei Geschäftsjahre.

Die durchschnittliche Höhe aller derjenigen Beamtengehälter, welche einzeln das Doppelte des vorgedachten durchschnittlichen Arbeitseinkommens erreichen oder überschreiten, soll nicht mehr als das Vierfache jenes Arbeitseinkommens betragen.

Ortszulagen, welche Beamten an Plätzen mit besonders kostspieliger Lebensführung dieser wegen gewährt werden, sind bezüglich beider Vorschriften ausser Ansatz zu lassen.

§ 95

Angehörigen der Stiftungsbetriebe, Arbeitern sowohl wie Beamten, ist im Fall besonderer erfinderischer oder sonst auf technischen und wirthschaftlichen Fortschritt gerichteter Bethätigung, wenn daraus ihrer Firma besonderer Vortheil ohne rechtliche Verpflichtung zu Gegenleistung erwächst, oder im Fall von besonderen Leistungen irgend einer andern Art zum Nutzen ihrer Firma oder der Stiftung, wenn diese Leistungen über die pflichtmässige Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten deutlich hinausgehen, neben der Entlohnung für die vertragsmässige Thätigkeit ein der Billigkeit entsprechender Antheil an den Vortheilen einzuräumen, welche die Stiftung durch solche Personen gewinnt.

Bezüge, welche im Sinn dieser Anweisung Einzelnen in irgend welcher Form zu Theil werden nicht für von ihnen erst zu gewärtigende Leistungen, sondern für besondere Leistungen, die sie thatsächlich vollbracht haben, fallen nicht unter die Vorschriften des § 94.

§ 96

Wenn zu irgend einer Zeit der Fall eintreten sollte, dass die auf die §§ 67, 72, 73, 77 dieses Statuts begründeten Leistungen wegen der in § 89 vorgesehenen Umstände gegenüber den Arbeitern eines Stiftungsbetriebes eingeschränkt oder ganz suspendirt werden müssten, so haben auch gegenüber allen Beamten des Betriebes, die Mitglieder seiner Geschäftsleitung nicht ausgenommen, entsprechende Einschränkungen einzutreten, soweit nicht schon erworbene Rechte entgegenstehen.

In alle auf Lebenszeit abzuschliessende Anstellungsverträge muss ein hierauf bezüglicher Vorbehalt ausdrücklich aufgenommen werden.

Vorzugsrechte zur Sicherstellung vertragsmässiger Ansprüche dürfen Niemand eingeräumt werden.

§ 97

Wenn in Zukunft die gemäss §§ 72 oder 73 normirten Maximalsätze der pensionsfähigen Monatslöhne und -Gehälter in Folge fortschreitender Verschiebung des Verhältnisses zwischen Geldwerth und Arbeit dauernd in Missverhältniss getreten wären zum wirklichen Lohn und Gehalt der aktiven Betriebsangehörigen, so sind jene Maximalsätze zu erhöhen in dem Verhältniss, in welchem das durchschnittliche jährliche Arbeitseinkommen der über 24 Jahre alten Arbeiter der Stiftungsbetriebe gegenüber seinem dermaligen Stand gestiegen ist.

Eine Prüfung des Pensions-Statuts unter dem hier bezeichneten Gesichtspunkt hat mindestens von 10 zu 10 Jahren einmal stattzufinden.

§ 98

Wenn mit Rücksicht auf die gesammte Geschäftslage und den vom Reservefond erreichten Stand in einem Stiftungsbetrieb den Betriebsangehörigen neben den zum Voraus festgesetzten Lohn- und Gehaltsbezügen noch Bezüge eingeräumt werden, deren Höhe in irgend einer Form vom Jahresgewinn der Firma abhängig gemacht

ist (Gewinnbetheiligung), so muss die Bemessung und Abgewährung solcher Bezüge nach folgenden Grundsätzen geschehen:

Sie sind im Ganzen für ein Geschäftsjahr auszuwerfen als nachträglicher prozentualer Zuschlag auf die Summe aller Löhne und Gehalte, welche die Firma in dem betreffenden Geschäftsjahr auszubezahlen hatte;

der Prozentsatz dieses Zuschlags auf das Lohn- und Gehalt-Conto ist zu bemessen nach dem gemäss § 41, Abs. 2 auf das gleiche Lohn- und Gehalt-Conto bezogenen prozentischen Nettogewinn des Geschäftsjahres, und zwar als ein Bruchtheil desjenigen Betrags, mit welchem dieser prozentische Nettogewinn die Ziffer überschreitet, die gemäss der in §§ 40, 41 gegebenen Richtschnur als Mindestziffer im Sinn des § 41, Abs. 3 jeweils gelten soll;

die Festsetzung und spätere Abänderung der speziellen Normen, nach welchen der Prozentsatz des Zuschlags jeweils berechnet wird, ist zwischen der Geschäftsleitung und dem Stiftungscommissar zu vereinbaren;

ein dem ausgeworfenen Prozentsatz entsprechender nachträglicher Lohn- und Gehaltszuschlag ist ganz gleichmässig an Alle abzugewähren, welche beim Schluss des Geschäftsjahres als Arbeiter oder Beamte — nur die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 28 ausgenommen — im Dienst der Firma standen, jedem Einzelnen nach Verhältniss des gesammten Lohnes oder Gehaltes, welchen er während des abgelaufenen Geschäftsjahres thatsächlich bezogen hat.

Gewinnbetheiligung nach anderen Grundsätzen als hier vorgesehen darf in den Stiftungsbetrieben nicht eingeführt werden.

§ 99

In den Stiftungsbetrieben sollen Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und weibliche Personen niemals behufs Erlangung billiger Arbeitskraft beschäftigt werden, vielmehr die beiden ersteren immer nur zum Zweck ihrer Ausbildung, für den Industriezweig im Allgemeinen oder für die besonderen Bedürfnisse des Betriebs, und nur in solcher Anzahl als zur Sicherung genügenden Nachwuchses an gelernten Arbeitern jeweilig geboten erscheint; die letzteren im Betrieb nur für solche Verrichtungen, welche Frauen angemessener sind als Männern.

TITEL VII

Verwendung der Ueberschüsse.

§ 100

Die Ueberschüsse, welche der Carl Zeiss-Stiftung aus den Erträgnissen der Stiftungsbetriebe und des Reservefonds jeweils zu freier Verfügung verbleiben, nachdem die in § 1 dieses Statuts sub A angeführten Aufgaben der Stiftung vermöge statutengemässer Leitung ihrer geschäftlichen Unternehmungen schon vollständige Erfüllung gefunden haben und nachdem zugleich durch Dotirung des Reservefonds gemäss den Vorschriften der §§ 45—50 die statutenmässige Sicherung für fortgesetzte Erfüllung jener Aufgaben beschafft worden ist, sollen stets für die in § 1 sub B bezeichneten Zwecke der Stiftung Verwendung finden.

Rechtsverbindliche Verpflichtung zu fortgesetzten Leistungen für Zwecke nach § 1, B darf jedoch die Stiftung niemals für länger als zehn Jahre eingehen, und nicht für länger als fünf Jahre, wenn der Reservefond den in § 45 bezeichneten Stand nicht überschreitet.

Neue Verpflichtungen der gedachten Art darf sie nicht übernehmen, wenn der Jahresbetrag der schon übernommenen zusammen ein Viertel des durchschnittlichen verfügungsfreien Jahresüberschusses der letztverflossenen drei Geschäftsjahre überschreitet.

§ 101

Im Sinne des § 1 sub B an erster Stelle namhaft gemachten Zweckes liegt nach der Absicht des Stifters Alles, was die in den Stiftungsbetrieben vertretenen Zweige der feintechnischen Industrie über den nächsten Interessenkreis der Betriebe hinaus fördern und unmittelbar oder mittelbar die Leistungen dieser Industrie gegen-

über den Aufgaben, welche die wissenschaftliche Forschung und praktische Bedürfnisse ihr stellen, erhöhen kann — mithin Alles, was der Weiterbildung ihrer wissenschaftlichen Grundlagen, der Verbesserung ihrer technischen Hilfsmittel und erhöhtem Zusammenwirken von Wissenschaft und Technik auf ihrem Arbeitsfeld zu dienen geeignet ist, nicht minder aber auch Alles, was auf Hebung der wirthschaftlichen Lage des ganzen Industriezweiges und Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Angehörigen abzielt.

§ 102

Die Bethätigung der Carl Zeiss-Stiftung zu Gunsten der in § 101 umschriebenen Zwecke kann im Besonderen erfolgen:

durch Inangriffnahme oder Unterstützung wissenschaftlicher Studien und Versuche oder sonstiger Unternehmungen, welche Aufgaben des genannten Industriezweiges zum Gegenstand haben und dessen Interessen weiter zu fördern vermögen — gleichgiltig, ob solche in der Thätigkeit der Stiftungsbetriebe selbst Anknüpfungen finden und ganz oder zum Theil mit deren Einrichtungen und durch deren Personal betrieben werden können, oder ob sie von Fremden veranlasst sind und ausgeführt werden müssen;

durch Anregung oder Unterstützung litterarischer Arbeiten irgend einer Art, welche auf die Fachinteressen Bezug haben;

durch Heranziehen begabter Personen zu höherer Ausbildung auf Kosten der Stiftung für den Dienst des Industriezweiges, dem die Stiftungsbetriebe angehören;

durch persönliche Betheiligung der Beamten der Stiftungsbetriebe an den Bestrebungen der im letzten Satz des § 101 erwähnten Art und materielle Unterstützung solcher aus Mitteln der Stiftung.

§ 103

Unter dem in § 1 dieses Statuts sub B an zweiter Stelle benannten Titel sollen alle Aufwendungen gerechtfertigt sein zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen oder Veranstaltungen in Jena und seiner nächsten Umgebung, welche geeignet sind, das leibliche Wohl, die wirthschaftliche Lage oder die Lebensannehmlichkeit der in industrieller und kleingewerblicher Arbeit stehenden Volkskreise zu befördern, oder

gewerblicher Fortbildung, allgemein bildender Belehrung und geistiger Anregung ihrer Angehörigen zu dienen.

Einrichtungen und Veranstaltungen, welche unter einem von diesen Gesichtspunkten zu Gunsten der Angehörigen der Stiftungsbetriebe getroffen werden könnten, sind immer thunlichst so zu gestalten oder, wenn sie zunächst nur für diese Angehörigen getroffen würden, doch mit der Zeit so auszugestalten, dass sie möglichst weiten Kreisen der hiesigen arbeitenden Bevölkerung zu gut kommen.

§ 104

Die Bethätigung der Carl Zeiss-Stiftung gemäss § 103 hat jederzeit strenge Neutralität gegenüber allen politischen und religiösen Parteien zu wahren.

Unter keinen Umständen dürfen innerhalb oder ausserhalb der Stiftungsbetriebe Mittel der Stiftung verwandt werden zu Gunsten von Einrichtungen, deren Leitung oder Benutzung durch confessionelle oder politische Rücksichten beschränkt ist, oder zu Gunsten von Zwecken, deren Förderung, möchten sie auch an sich gemeinnützige sein, im gegebenen Fall mit kirchlichen oder politischen Parteibestrebungen auf irgend eine Art in Verbindung gebracht ist.

§ 105

Im Uebrigen sind die verfügbaren Mittel der Carl Zeiss-Stiftung, gemäss dem in § 1 sub B an dritter Stelle benannten Stiftungszweck, der Förderung rein wissenschaftlicher Studien und Forschungen im ganzen Bereich der naturwissenschaftlichen und mathematischen Lehrfächer, ohne Rücksicht auf die näheren Interessen der Stiftungsbetriebe, nach Möglichkeit dienstbar zu machen.

Die Aufwendungen für diesen dritten Zweck sollen, so lange die Universität Jena besteht, regelmässig in derem Interessenkreis erfolgen, insoweit nicht in einzelnen Fällen Anlass zur Ausführung rein wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb der Betriebe und durch deren Mitarbeiter gegeben ist.

Die betreffenden Mittel sind der Universität durch den „Universitätsfond der Carl Zeiss-Stiftung“ zuzuführen.

§ 106

Hinsichtlich der Verwendung der Mittel des genannten Fonds bei der Universität bleiben diejenigen Bestimmungen in Kraft, welche hierüber in den §§ 14, 15 und 17 der Stiftungsurkunde der Carl Zeiss-Stiftung vom 19ten Mai 1889 niedergelegt sind, mit der Massgabe,

dass die Verfügung über denselben und dessen Verwaltung den gleichen Organen und den gleichen Normen wie die Verwendung der ordentlichen Mittel der Universität unterstellt sein soll;

dass neue regelmässige Leistungen, deren Fortsetzung nicht ohne Nachtheil jederzeit unterbrochen werden könnte, auf den Fond nicht übernommen werden dürfen, wenn der jährliche Gesammtbetrag der schon übernommenen grösser ist als die Hälfte der regelmässigen jährlichen Zuwendung der Stiftung im Durchschnitt der letztvergangenen fünf Jahre;

dass zwar zeitweilige Ansammlung von Mitteln innerhalb des Fonds zur Bestreitung grösserer Ausgaben für zum Voraus bestimmte Zwecke ohne Beschränkung stattfinden, ausserdem aber im „Verfügungsfond" nicht mehr als das Vierfache vom Jahresbetrag der jeweils übernommenen regelmässigen Leistungen angesammelt werden darf und im „Rücklagefond" keine grössere Kapitalansammlung zulässig ist, als nach dem jeweiligen Zinsfuss genügen würde, um nöthigenfalls durch Verbrauch von Zinsen und Kapital alle auf den Universitätsfond übernommenen regelmässigen Leistungen vierzig Jahre lang ohne weitere Zuwendungen seitens der Stiftung fortsetzen zu können;

dass dem „Rücklagefond" nicht mehr zugeführt werden darf als ein Viertel der regelmässigen jährlichen Zuwendung der Stiftung.

Die genannten §§ besagter Stiftungsurkunde (§ 15 mit einer nachträglich vereinbarten Abänderung) haben für die Zukunft als ergänzender Bestandtheil des Titels VII des gegenwärtigen Statuts zu gelten, sofern nicht noch bei Lebzeiten des Stifters eine Neuregelung in Form eines besonderen Ergänzungsstatuts herbeigeführt worden ist. Letzteren Falls hat solches Ergänzungsstatut als dem Titel VII zugehörig zu gelten.

§ 107

So lange der Reservefond der Stiftung noch nicht die in § 45 dieses Statuts bezeichnete Höhe erreicht oder nach eingetretener Minderung wieder erreicht hat, bleibt das Maass der Aufwendungen für rein wissenschaftliche Zwecke dem pflichtmässigen Ermessen der Stiftungsverwaltung unter billiger Berücksichtigung der anderen Interessen der Stiftung anheimgestellt.

Wenn der Reservefond die gedachte Höhe überschreitet und seine weitere Dotirung den Beschränkungen der §§ 49 und 50 dieses Statuts unterliegt, soll, so lange die Universität Jena besteht, im Durchschnitt von je 3 zu 3 Jahren jedenfalls die Hälfte der zur Verausgabung kommenden Ueberschüsse der Stiftung zu Gunsten der Universität verwendet werden.

Die andere Hälfte dieser Ueberschüsse soll nach der Absicht des Stifters und nach den Voraussetzungen, unter welchen Andere die Erweiterung des Wirkungskreises der Stiftung befördert haben, in erster Reihe für die in den §§ 101—103 benannten Aufgaben der Stiftung verfügbar gehalten werden. Insoweit aber Aufgaben solcher Art, deren Erfüllung einem erheblichen gemeinnützigen Interesse im Sinne der Stiftungszwecke dienen würde, zeitweilig nicht vorliegen, soll gestattet sein, auch jene zweite Hälfte der Ueberschüsse theilweise noch gemäss § 105 für wissenschaftliche Zwecke der Universität zu verwenden.

§ 108

Die Verfügung über die Mittel der Carl Zeiss-Stiftung mit Bezug auf die in § 1 dieses Statuts sub B namhaft gemachten Zwecke steht der Stiftungsverwaltung zu. Jedoch haben der Stiftungscommissar und die Vorstände der Stiftungsbetriebe das Recht, jederzeit Anträge aus § 1, B stellen zu können und über alle Anträge Anderer, sowie über Absichten der Stiftungsverwaltung, soweit es sich nicht um innere Angelegenheiten des Universitätsfonds handelt, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

Uebereinstimmenden Anträgen sämmtlicher Vorstandsmitglieder der in Jena bestehenden Stiftungsbetriebe in Bezug auf Aufwendungen zu Gunsten der in den §§ 101—103 benannten Zwecke ist stets statt zu geben. Gegen das einstimmige Votum dieser Personen sind Aufwendungen der genannten Art nicht zulässig.

§ 109

Alle Arbeitsleistung, welche in Gemässheit des § 5 dieses Statuts oder nach dem Auftrag der Stiftungsverwaltung Staatsbeamte in Angelegenheiten der Carl Zeiss-Stiftung übernehmen, ist aus Mitteln der letzteren so zu vergüten, dass dem Staat aus der Betheiligung seiner Beamten an der Verwaltung der Stiftung auch nicht indirekt Lasten erwachsen.

Aufwendungen aus Mitteln der Stiftung, die nicht der Vertretung und Verwaltung derselben dienen oder als Ehrenausgaben in ihrem nächsten Interessenkreis anzusehen sind, und nicht den statutenmässigen Aufgaben nach § 1, B sowie den Bestimmungen dieses Titels VII entsprechen, sollen jederzeit ausgeschlossen sein.

TITEL VIII

Rechnungslegung der Stiftungsverwaltung.

§ 110

So lange der Stifter lebt und verfügungsfähig ist, bleibt diesem persönlich die Entgegennahme jährlicher Rechnungslegung der Stiftungsverwaltung über die Vermögensbewegung und den Vermögensbestand der Carl Zeiss-Stiftung vorbehalten.

Nach dieser Zeit ist solche Rechnungslegung regelmässig nach Schluss eines jeden Verwaltungsjahres der Stiftung an eine ehrenamtliche Commission zu erstatten, welche sich zusammensetzt aus

dem Curator der Universität Jena,

einem vom akademischen Senat je auf drei Jahre zu nominirenden Vertrauensmann,

einem Vertrauensmann, welchen die Gemeindevertretung (zur Zeit der Gemeinderath) der Stadt Jena gleichfalls je auf drei Jahre erwählt,

den je der Funktionsdauer nach ältesten Vorstandsmitgliedern der jeweils bestehenden Stiftungsbetriebe,

insoweit die drei erstgenannten Stellen solchen Auftrag auf diesbezügliches Ersuchen seinerzeit annehmen mögen.

Der Auftrag hat für Alle als ein rein persönlicher zu gelten. Hinsichtlich seiner Erfüllung haben die Beauftragten von Niemand Instruktion zu empfangen und Niemand Rechenschaft zu geben.

§ 111

Für die Rechnungslegung der Stiftungsverwaltung haben die von den Geschäftsleitungen ordnungsmässig aufgestellten und vom Stiftungscommissar anerkannten

Jahresbilanzen und statistischen Aufstellungen der Stiftungsbetriebe, die Empfangsbescheinigung der zuständigen Universitätskasse sowie die seitens einer Staatskassenverwaltung aufgenommenen und bescheinigten Inventuren des Reservefonds ohne weitere Nachprüfung als ordnungsmässige Belege zu gelten. Jedoch sind der Commission überall diejenigen Nachweisungen vorzulegen, welche die fortgesetzte Uebereinstimmung der Verwaltung der Stiftung mit den Vorschriften dieses Statuts und der dasselbe in Titel VII ergänzenden §§ der Stiftungsurkunde vom 19. Mai 1889, bezw. des an ihre Stelle getretenen Ergänzungsstatuts, darzuthun erforderlich erscheinen.

§ 112

Nachdem die betreffenden Rechnungsaufstellungen, Belege und ergänzenden Nachweisungen jedesmal den einzelnen Mitgliedern der gedachten Commission zu persönlicher, vertraulicher Einsichtnahme vorgelegen haben, ist in einer vom Stiftungscommissar geleiteten mündlichen Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem etwa erhobene Bedenken oder Einwendungen gegen die Ordnungs- oder Statutenmässigkeit der Verwaltung vollständig zu verlautbaren sind. — Die Sammlung dieser Protokolle aus den letztvoraufgehenden 20 Jahren ist bei allen nachfolgenden Rechnungslegungen wieder mit zur Vorlage zu bringen.

TITEL IX

Schlussbestimmungen.

§ 113

Sollte in Folge von staatsrechtlichen Veränderungen die Bestimmung in § 5 dieses Statuts bezüglich der Vertretung der Stiftung einmal hinfällig werden, so soll diese Vertretung, einschliesslich der Bestellung des Stiftungskommissars in sinngemässer Anwendung des § 5, und die statutengemässe Verwaltung der Carl Zeiss-Stiftung übergehen an diejenige Staatsbehörde, welche hinsichtlich der Universität Jena an die Stelle des als Stiftungsverwaltung fungirenden Departements des Grossherzogl. S. Staatsministeriums tritt, wofern dieselbe innerhalb Thüringens ihren Sitz hat; andernfalls an die oberste Verwaltungsbehörde innerhalb Thüringens.

§ 114

Sollte zu irgend einer Zeit eine den Bestimmungen des § 5 oder des § 113 dieses Statuts entsprechende Stiftungsverwaltung nicht bestehen, so soll bis zur Neukonstituirung einer solchen die Vertretung und die Verwaltung der Carl Zeiss-Stiftung ohne Weiteres auf die jeweils in Funktion stehende Geschäftsleitung der Optischen Werkstaette, und falls letztere nicht mehr bestünde, auf die Geschäftsleitung des ältesten in Jena oder Umgegend bestehenden Stiftungsbetriebes übergehen.

Diese Geschäftsleitung soll alsdann kraft dieses Statuts verpflichtet und legitimirt sein, sofort bei Eintritt gedachten Falls alle nicht zum Geschäftsvermögen von Stiftungsbetrieben gehörigen Vermögensobjekte der Stiftung in eigene Verwahrung und Verwaltung zu nehmen, bezw. für anderweitige ordnungsmässige Verwahrung und Verwaltung unter ihrer Verantwortung Sorge zu tragen, und jene Objekte nur an eine diesem Statut gemässe neue Stiftungsverwaltung wieder heraus zu geben.

§ 115

Die betreffende Geschäftsleitung soll solchen Falls in Vertretung der Stiftung — Dritten gegenüber in derselben Form, in welcher sie nach den Bestimmungen des § 9 dieses Statuts und den jeweils getroffenen handelsgerichtlichen Anordnungen ihre Firma zu vertreten legitimirt ist — für die Dauer eines solchen Provisoriums alle Rechte der Stiftungsverwaltung auszuüben befugt sein und zwar nach Majoritätsbeschlüssen des Collegiums, im Falle von Stimmengleichheit nach dem Votum des der Funktionsdauer nach ältesten Mitgliedes, jedoch unter der Einschränkung, dass wofern nicht der Reservefond die in § 50 bezeichnete Höhe erreicht hat, Aufwendungen für Zwecke nach § 1, B ausserhalb der Stiftungsbetriebe in dieser Zeit nur in soweit gemacht werden dürfen, als es in Erfüllung von Verbindlichkeiten oder in Fortsetzung von Leistungen geschieht, welche die frühere ordentliche Stiftungsverwaltung übernommen hatte.

§ 116

Sollte die Carl Zeiss-Stiftung zu irgend einer Zeit in Folge der Auflösung ihrer sämmtlichen Betriebsunternehmungen, unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 dieses Statuts oder durch andere Ereignisse, für weitere erspriessliche Fortsetzung der ihr zugedachten praktischen Thätigkeit im Gebiet der feintechnischen Industrie keinen Boden mehr haben und alsdann auch keine andern stiftungsgemässen Einrichtungen dauernder Art und von erheblicher Bedeutung besitzen, deren Fortführung nicht wesentlich nur Vermögensverwaltung wäre, so soll sie nach Auflösung des letzten Stiftungsbetriebes und Abwickelung aller Verbindlichkeiten ihr übrig bleibendes Vermögen zur einen Hälfte den Gemeinden Jena und Wenigenjena, zur andern Hälfte der Universität Jena, falls diese aber nicht mehr bestünde nach Wahl der Stiftungsverwaltung einer andern deutschen Hochschule, zu weiterer selbständiger Verwendung für im Sinne der Stiftung liegende Zwecke überweisen und als Rechtssubjekt mit eigenen Organen zu bestehen aufhören.

§ 117

Bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Statuts bleiben Abänderungen und Ergänzungen desselben sowie deklaratorische Zu-

sätze und geeigneten Falls Neuredaktion ganzer Abschnitte der Vereinbarung zwischen der Stiftungsverwaltung und dem Stifter vorbehalten.

Für den Fall, dass letzterer vor Ablauf dieser zehn Jahre verstirbt oder verfügungsunfähig wird, sollen diejenigen drei Personen, bezw. die Ueberlebenden darunter, welche von ihm beauftragt waren, im Falle seines vorzeitigen Todes an seiner Statt das Statut selbst in Vereinbarung mit der Stiftungsverwaltung rechtskräftig festzustellen, ermächtigt und legitimirt sein, auch solche Abänderungen, Ergänzungen etc. auf gleichem Wege rechtskräftig einzuführen, insoweit sie solche auf Grund der ihnen bekannten Absichten des Stifters oder besonderer schriftlicher oder mündlicher Erklärungen desselben übereinstimmend als seinem Willen entsprechend bezeugen.

Das vorstehend ertheilte Mandat kann von den bezeichneten Personen jedenfalls bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten des jetzigen Statuts ausgeübt werden, später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Tod des Stifters oder dem Aufhören seiner Verfügungsfähigkeit und keinesfalls mehr nach Ablauf des im 1. Absatz bezeichneten zehnjährigen Zeitraums.

Statutenänderungen irgend einer Art, welche gemäss den Anordnungen in diesem § und innerhalb der benannten Fristen bewirkt werden, treten nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung ohne Weiteres in Kraft. Nach Ablauf dieser Fristen können solche auch bei Lebzeiten des Stifters nur noch in dem durch die §§ 118 bis 121 geregelten Verfahren rechtmässig erfolgen.

§ 118

Sollten in einer späteren Zeit wesentliche Voraussetzungen des gegenwärtigen Statuts hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen oder hinsichtlich der technischen und ökonomischen Bedingungen für die Wirksamkeit der Stiftung in solchem Grad verändert sein, dass die fernere strenge Aufrechterhaltung aller Bestimmungen dieses Statuts entweder direkt unmöglich, oder vermöge ihrer Folgen in absehbarer Zeit undurchführbar, oder angesichts der erkennbaren Absichten des Stifters offenbar zweckwidrig würde, so soll die statutenmässige Stiftungsverwaltung der Carl Zeiss-Stiftung ermächtigt sein, das Statut den veränderten Verhältnissen entsprechend insoweit abzuändern, als geboten ist um die vorher genannten Anstände zu beseitigen.

Die Aenderung kann entweder für einen zum Voraus besimmten, zehn Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, oder auf unbestimmte Zeit für die Dauer des Fortbestehens bestimmt bezeichneter Umstände, oder endgiltig für die Zukunft eingeführt werden.

Jede derartige Abänderung des Statuts soll nur erfolgen nach Anhören des Stiftungskommissars und der Vorstände der Stiftungsbetriebe und mit vorläufiger Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung nach Ablauf der in § 120 bezeichneten Frist.

Jede Aenderung des Statuts muss mit ihrer Begründung, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen und den nächstfolgenden § dieses Statuts, bevor sie in Wirksamkeit gesetzt wird den Socien der Stiftung und den übrigen Mitgliedern der Vorstände, dem Personal der Stiftungsbetriebe, den in Deutschland lebenden volljährigen Nachkommen des Stifters bis zum dritten Glied, den Mitgliedern der in § 110 eingesetzten Rechnungscommission, der Universität Jena und den Gemeindebehörden von Jena und Wenigenjena bekannt gegeben werden.

§ 119

Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tag der erfolgten Bekanntgabe einer Abänderung des Statuts soll Jeder, der den in § 118 bezeichneten Personenkreisen angehört, und jede von den dort zuletzt benannten Corporationen legitimirt sein, die Abänderung als nach § 118 ungerechtfertigt im Weg der Klage gegen die Stiftungsverwaltung anzufechten.

Die Anfechtung kann sowohl gegen die Abänderung überhaupt wie auch gegen die Bestimmung ihrer Geltungsdauer gerichtet werden. Der Klag-Anspruch kann jedoch nur auf Wiederaufhebung oder Modifikation der Abänderung vom Tag der Klagerhebung ab, niemals auf Schadloshaltung wegen derselben oder auf Exemption von deren Wirkungen gehen.

Das Urtheil des Gerichts erfolgt auf Grund des § 118 nach freiem richterlichen Ermessen.

Vereinbarungen oder Anordnungen, welche zum Gegenstand hätten, bestimmte Personen oder Personengruppen von den Wirkungen einer Statutenänderung auszunehmen oder wegen derselben schadlos zu halten, sind unzulässig und rechtsungiltig.

§ 120

Jede Abänderung des Statuts der Carl Zeiss-Stiftung, welche seitens der Stiftungsverwaltung ordnungsmässig nach § 118 eingeführt ist und welche nicht gemäss § 119 angefochten oder welche trotz solcher Anfechtung als rechtmässig aufrecht erhalten worden ist, hat nach Ablauf der einjährigen Frist seit ihrer Bekanntgabe, bezw. nach Eintritt der Rechtskraft des im Anfechtungsverfahren ergangenen Urtheils, und nach alsdann erfolgter landesherrlicher Bestätigung, ihrem Inhalt nach als Theil des ursprünglichen, vom Stifter selbst errichteten Statuts zu gelten und unterliegt von da ab hinsichtlich jeder späteren Abänderung den Vorschriften der vorangehenden §§ 118, 119 dieses Statuts.

§ 121

Die Bestimmungen der vier §§ 1—4 und der vier hier vorangehenden §§ 117—120 können unter keinen Umständen und auf keine Weise mit rechtlicher Wirkung abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

§ 122

Gegenwärtiges Statut der Carl Zeiss-Stiftung ist, nachdem dasselbe die landesherrliche Bestätigung erhalten hat, durch Ausgabe von vollständigen Abdrücken desselben an alle über 18 Jahre alte Angehörige der Stiftungsbetriebe diesem Personenkreis besonders bekannt zu geben.

Das Gleiche hat von Neuem zu geschehen im Jahre 1921 und dann immer wieder nach Ablauf von je weiteren 25 Jahren.

Wenn Abänderungen oder Ergänzungen in Gemässheit des § 117 oder des § 118 in den Zwischenzeiten eingeführt werden, so hat alsbald nach ihrem endgiltigen Inkrafttreten eine entsprechende Neuausgabe des Statuts wiederum statt zu finden.

Unterschriftlich vollzogen:

Jena, am 26. Juli 1896. Dr. Ernst Abbe.

Bestätigungs-Urkunde.

Das vorstehende Statut der Carl Zeiss-Stiftung vom 26. Juli 1896 hat unter dem 30. Juli 1896 die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs erhalten. Zum Zeugniss dessen wird gegenwärtige

Bestätigungs-Urkunde

in vier gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt.

Weimar, den 16. August 1896.

Grossherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

(L. S.) *v. Grofs.*

Z. 56.

Inhalt.

		Paragraph	Seite
Tit. I	Constituirende Bestimmungen	1—5	3
„ II	Organisation der industriellen Thätigkeit der Stiftung	6—34	6
„ III	Allgemeine Normen für die geschäftliche Thätigkeit der Stiftung	35—44	18
„ IV	Reservefond	45—55	23
„ V	Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter in den Stiftungsbetrieben	56—93	28
„ VI	Regelung allgemeiner Interessen des Personals der Stiftungsbetriebe	94—99	45
„ VII	Verwendung der Ueberschüsse	100—109	48
„ VIII	Rechnungslegung der Stiftungsverwaltung	110—112	54
„ IX	Schlussbestimmungen	113—122	56